

Retouren an Postfach 555, 1008 Wien  
96281973

Herr  
Max Mustermann  
Hauptstraße 1  
7000 Eisenstadt

Wien,

**Angebot für eine CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit**  
Vertragsnummer: 27-20005-246

Sehr geehrter Herr Mustermann,  
wir bedanken uns für Ihr Interesse an der CashCard!

**I. Unser Angebot:**

Wir freuen uns, Ihnen einen unbefristeten Rahmenkredit in Höhe von EUR 2.000,00,-- anbieten zu können. Diesen Rahmen können Sie mit Nutzung der CashCard ausschöpfen.

Grundlage dieses Angebotes sind:

- Ihre Anfrage für eine CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit
- die Kundenrichtlinien für das Kartenservice und für die Kontaktlos-Funktion
- der Preisaushang.

Die oben genannten Dokumente sowie

- die Europäische Standardinformation für Kreditierungen nach dem VkrG
- das Infoblatt gemäß §§ 26 ff ZaDiG

erhalten Sie in der Beilage zu diesem Angebotsschreiben.

**II. Wie können Sie dieses Angebot annehmen:**

Benutzen Sie die CashCard innerhalb von 6 Monaten zum Zweck der bargeldlosen Zahlung oder Geldbehebung zumindest einmal.

**Wichtig: Erst durch diese erstmalige Benutzung kommt der Vertrag über die Nutzung der CashCard („Kartenvertrag“) als auch der Rahmenkreditvertrag zustande!**

Nach der erstmaligen Benutzung der CashCard werden wir Ihnen ein gesondertes Kreditbestätigungsschreiben zu Ihrer Information zukommen lassen.

Wenn Sie die CashCard nicht innerhalb von 6 Monaten ab Erhalt zum Zwecke der bargeldlosen Zahlung oder Geldbehebung zumindest einmal benutzen, verfällt unser Angebot zur Ausnutzung des Rahmenkredites mittels der CashCard.

### **III. Wie und wann erhalten Sie die Karte und den PIN-Code:**

Die Karte selbst wird Ihnen wunschgemäß in den nächsten Tagen per Post zugestellt, Ihr persönlicher PIN-Code wird kurz danach separat versendet.

### **IV. Ihre Vorteile:**

Nach Zusendung der Karte und des dazugehörigen PIN-Codes können Sie sofort alle Vorteile der CashCard nutzen:

- EUR **2.000,00** Kreditrahmen, der immer wieder aufs Neue ausgenutzt werden kann.
- Rückzahlung in kleinen monatlichen Raten.
- Weltweit, rund um die Uhr an Bankomatkassen zahlen oder Bargeld beheben.

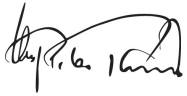
**Und das Beste daran: Sie bezahlen keine jährliche Kartengebühr.**

Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer CashCard haben, stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer 050203 1800 von Montag bis Freitag von 8.00 – 18.00 Uhr zur Verfügung.

Genießen Sie Ihre **zusätzliche finanzielle Freiheit!**

Mit freundlichen Grüßen

Santander Consumer Bank GmbH



Geschäftsführer



Geschäftsführer

**PS:** Ihre Behebungslimits der CashCard: Bankomat: EUR 400,00 pro Tag und EUR 1.100,00 pro Woche.  
Bankomatkassen: EUR 1.100,00 pro Tag und Woche.

# Anfrage für eine CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit

Vor- Zuname/Adresse der Kreditnehmer

Max Mustermann, geb. 22.01.1960, Hauptstraße 1, 7000 Eisenstadt

Kartenantragsnummer

**27-20005-246**



Diese Nummer bitte immer angeben.

Soweit im Folgenden ohne nähere Bezeichnung vom „Kreditnehmer“ (kurz „KN“ genannt) die Rede ist, ist der KN inklusive dem Mitschuldner (kurz „MS“ genannt) gemeint. Der KN stellt an den Kreditgeber, Santander Consumer Bank GmbH (im Folgenden kurz „BANK“ genannt), 1220 Wien, Wagramer Straße 19, FN 62610z (HG Wien), eine Anfrage auf Abschluss eines Kartenvertrages zur Ausstellung einer Maestro Karte (Bankomatkarte) mit einem (hinterlegten wieder ausnutzbaren) Kreditrahmen (Rahmenkreditvertrag) (im Folgenden „Anfrage für eine CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit“ genannt), zu nachstehenden Bedingungen.

**Sollzinssatz:**

Für einen Zeitraum von 3 Monaten ab erstmaliger Benützung der CashCard gilt ein Fixzinssatz von 4,980% p.a. als vereinbart (Fixzinsperiode).

Nach Ablauf der Fixzinsperiode gilt ein variabler Vertragszinssatz von 9,980% p.a. als vereinbart. Dieser variable Vertragszinssatz wird gemäß Pkt. 4 dieser Anfrage lfd. angepasst.

**Effektiver Jahreszinssatz: 10,51% p.a.**

Für die Berechnung des vereinbarten effektiven Jahreszinssatzes wurden aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in § 27 VKrG und Anhang I zum VKrG folgende Annahmen zugrundegelegt:

- Da die Überziehungsmöglichkeit auf unbestimmte Zeit eingeräumt wird, ist davon auszugehen, dass der Überziehungsrahmen (Kreditrahmen) mit Zustandekommen des Vertrages für eine Dauer von 3 Monaten in voller Höhe ausgenutzt wird und mit Ablauf der 3 monatigen Ausnutzungsfrist in voller Höhe zurückgezahlt wird.
- Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes wurde der höchste vereinbarte Zinssatz (dies ist der im Punkt „Sollzinssatz“ genannte variable Zinssatz) angesetzt und wird von der Annahme ausgegangen, dass dieser für den Zeitraum von 3 Monaten unverändert bleibt.

**Kapitalisierung:**

Die Zinsen (sowie allfällige Verzugszinsen) werden dem Konto am Ende eines jeden Kalenderquartals angelastet und dem Kapital zugeschlagen.

**Gesamtkreditbetrag (Kreditrahmen): EUR 2.000,00**  
bestehend aus:  
für KN genehmigten Kreditrahmen: EUR 2.000,00

**Gesamtkosten: EUR 50,58**  
**Gesamtbetrag: EUR 2.050,58**

Der Berechnung der Gesamtkosten sowie des Gesamtbetrages liegen dieselben gesetzlichen Annahmen wie der Berechnung des Effektiven Jahreszinssatzes zu Grunde (siehe Feld Effektiver Jahreszinssatz).

**Laufzeit:** (ab erstmaliger Benützung der Karte) **unbefristet**

**Ratenfälligkeit:** (erstmalig dem der Benützung der Karte folgendem Monat) **jeweils am 0. des Monats**

**Ratenhöhe:** Die jeweilige Monatsrate ist abhängig von der jeweils aktuellen Ausnutzung des Kreditrahmens und beträgt 5,00% des jeweils ausgenutzten Kreditrahmens, mindestens EUR 20,00, außer der Saldo liegt unter EUR 20,00. Der KN wird in gesonderten monatlichen Schreiben über die jeweils aktuelle Rate in Kenntnis gesetzt.

**Behebungsgebühr pro Transaktion:**

Bei Bankomat Kassen POS: EUR 0,00  
Beim Bankomat: EUR 2,50

**Behebungslimits:**

Es werden folgende Behebungslimits vereinbart: Bankomat: EUR 400,00 pro Tag und EUR 1.100,00 pro Woche. Bankomatkassen: EUR 1.100,00 pro Tag und Woche.

**Zahlungsart:**  SEPA Lastschriftmandat Nr. 27-20005-246

Mit Unterfertigung der gegenständlichen Anfrage für eine CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit ermächtige ich die Santander Consumer Bank GmbH (Gläubiger-Identifikationsnummer AT06ZZZ00000001962), Wagramer Straße 19, 1220 Wien, im Falle des Zustandekommens des Rahmenkredit- und Kartenvertrages wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Santander Consumer Bank GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags zurückverlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Es wird eine verkürzte Vorabinformationsfrist vor der ersten Abbuchung von 5 (anstatt 14 Tagen) vereinbart.

BIC: BKAUATWW IBAN: AT291200000123456789 lautend auf: Max Mustermann

**Vereinbarte Sicherheiten/Zusatzvereinbarungen:**

- Verpfändung der Lohn-/Gehalts- bzw. Pensionsansprüchen gem. Pkt. 11 dieser Anfrage

Hinweis: Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, wird bei allen personenbezogenen Bezeichnungen auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die gewählten Formulierungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

**In dieser Anfrage enthaltene Verweise auf gesetzliche Bestimmungen können kostenlos unter [www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht](http://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht) eingesehen bzw. von der BANK abverlangt werden.**

Die Santander Consumer Bank GmbH ist im einsehbaren Versicherungsvermittlerregister des BMWFW (<https://www.gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister>) unter GISA-Zahl: 27506448 als Versicherungsvermittler im Nebengewerbe registriert und vertraglich gebundener Agent der CNP Santander Insurance Europe DAC und der CNP Santander Insurance Life DAC für den Bereich der „Kreditrestschuldversicherungen“ sowie „Verdienstausfall“, der Zürich Versicherungsaktiengesellschaft für den Bereich „Kreditausfallversicherungen“, „Kapitalversicherungen“ und „Sachversicherungen“ und der Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft für den Bereich „Kfz-Versicherungen“. Die Santander Consumer Bank GmbH ist zum Empfang von Prämien für diese Versicherungsunternehmen und von für den Kunden bestimmten Beträgen gesetzlich berechtigt.

## 1. Kreditart

- 1.1 Mit Zustandekommen des Vertrages gewährt die BANK dem KN einen Rahmenkredit. Hierbei räumt die BANK dem KN das Recht ein, während der Dauer des Rahmenkreditvertrages den eingeräumten Kreditrahmen jederzeit und wiederholt abzurufen/auszuschöpfen (Überziehungskredit mit wiederausnutzbarem Kreditrahmen).
- 1.2 Der KN kann den Überziehungskredit ausschließlich durch Behebung von Geld an Bankomaten mittels der CashCard oder durch bargeldlose Zahlung mittels der CashCard gemäß den "Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion" ausschöpfen. Die CashCard ist eine Maestro Karte (Bankomatkarte), welche die BANK dem KN zur Ausnutzung des Rahmenkredites zur Verfügung stellt.
- 1.3 Der KN verpflichtet sich, den ausgenutzten Kreditrahmen in Form von Raten zurückzuzahlen. Die vom KN zu zahlenden Raten setzen sich aus einem Anteil zur Tilgung des Kapitals (Kreditrahmen) und einem Anteil zur Tilgung der Zinsen (Zinsanteil) zusammen. Dh, mit Bezahlung jeder Rate tilgt der KN sowohl Teile der Kapitalforderung als auch Teile der Zinsforderung der BANK. Der verfügbare Kreditbetrag innerhalb des Kreditrahmens hängt jeweils davon ab, in welchem Ausmaß der KN den Kreditrahmen ausgeschöpft und in welcher Höhe er die Kapitalforderungen getilgt hat.
- 1.4 Die vom KN gezahlten Raten werden mit den Kapital- und Zinsforderungen der BANK laufend verrechnet (kontokorrent-mäßige Abrechnung).
- 1.5 Die Höhe der jeweiligen Beträge sowie Laufzeit und Fälligkeiten sind der ersten Seite dieser Anfrage zu entnehmen.

## 2. Zustandekommen des Rahmenkredit- und Kartenvertrages

- 2.1 Die vom KN gestellte Anfrage für eine CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit wird von der BANK nach Vorlage aller eingereichten Unterlagen (insbesondere solche zur Bonität des KN) geprüft. Bei positiver Prüfung wird die BANK dem KN ein Angebot zum Abschluss eines Rahmenkredites übermitteln.
- 2.2 In dem Angebotsschreiben wird der KN darüber informiert, dass bislang noch kein Vertrag zustande gekommen ist. Die BANK bietet dem KN erst mit diesem Schreiben an, den angefragten Rahmenkredit mittels Nutzung der CashCard auszuschöpfen. Dem Angebot der BANK liegen diese Anfrage, der Preisaushang, die Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion sowie die Merkblätter zum VKrG und ZaDiG zugrunde. Die BANK wird dem Angebotsschreiben die genannten Unterlagen anschließen, dh diese Unterlagen werden dem KN noch vor Abschluss des Rahmenkredites ausgehändigt. Sie informiert den KN innerhalb welcher Frist und in welcher Form er dieses Angebot annehmen kann und welche Rechtsfolgen er durch sein Verhalten auslöst.
- 2.3 In weiterer Folge wird dem KN die CashCard übermittelt. In einem weiteren Schreiben erhält der KN sodann zeitnah den PIN-Code zur CashCard.
- 2.4 Der KN kann das Angebot der BANK zur Ausnutzung des Rahmenkredites mittels der CashCard annehmen, indem er die CashCard innerhalb von 6 Monaten ab deren Erhalt zum Zwecke der bargeldlosen Zahlung oder Geldbehebung zumindest einmal tatsächlich benützt. Im Fall der Annahme durch rechtzeitige Benützung der CashCard kommt sowohl ein Vertrag über die Nutzung der CashCard (Kartenvertrag) als auch der Rahmenkreditvertrag zustande. In diesem Fall erhält der KN von der BANK eine schriftliche Kreditbestätigung (Kreditbestätigungsschreiben). Diese Anfrage für eine CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit, das Angebotsschreiben der BANK samt aller damit übermittelter Vertragsunterlagen (Punkt 2.2) sowie das Kreditbestätigungsschreiben bilden dann gemeinsam die Vertragsurkunde für den Rahmenkreditvertrag und den Kartenvertrag.
- 2.5 Wenn der KN die CashCard nicht innerhalb von 6 Monaten ab Erhalt zum Zwecke der bargeldlosen Zahlung oder Geldbehebung zumindest einmal benützt, verfällt das Angebot der BANK zur Ausnutzung des Rahmenkredites mittels der CashCard. Es ist dann weder ein Rahmenkreditvertrag noch ein Kartenvertrag zustande gekommen. Der KN ist in diesem Fall zur Rückgabe oder zur gesicherten Vernichtung der CashCard verpflichtet (siehe dazu Punkt 1.10.5 in den "Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion"). Im Falle der Nicht-Nutzung der CashCard entstehen für den KN keinerlei Kosten in Zusammenhang mit der CashCard und der Anfrage für eine CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit.

## 3. Kreditrückzahlung durch den KN

- 3.1 Der KN ist verpflichtet, den gewährten Rahmenkredit mit den auf der ersten Seite dieser Anfrage vereinbarten Raten (Punkt "Ratenhöhe") zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen (Punkt "Ratenfälligkeit") zurückzubezahlen.
- 3.2 Die vom KN zu bezahlenden Raten müssen am Fälligkeitstag bei der BANK einlangen (bei Überweisung als vereinbarte Zahlungsart) bzw. am Fälligkeitstag von der BANK am Konto des KN eingezogen werden können (bei Lastschrift als vereinbarte Zahlungsart). Im Fall eines erfolglosen Lastschrifteinzugsversuchs der Bank am Girokonto des Kunden wird eine Gebühr von EUR 12,00 erhoben.

## 4. Zinsen und Zinsanpassung

- 4.1 Die vertraglich vereinbarten Zinsen (Punkt "Sollzinssatz" auf der ersten Seite dieser Anfrage) werden täglich auf Basis des jeweils gültigen Sollzinssatzes und offenen Saldos berechnet. Am Ende eines jeden Kalenderquartals werden diese Zinsen dem Kapital zugeschlagen, sodass sich daraus der jeweils neue Saldo ergibt.
- 4.2 Der nach dem Ablauf der Fixzinsperiode vereinbarte Sollzinssatz ist variabel. Dieser kann sich – bei Änderung des Indikators – an jedem 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November (die "Stichtage") durch Zu- oder Abschläge, wie folgt ändern:
  - a) Indikator für die Anpassung ist der "3-Monats-EURIBOR". Dies ist ein durchschnittlicher Zinssatz europäischer Banken (Interbankzinssatz), welcher unter <http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html> veröffentlicht wird.
  - b) Die auf der website <http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html> veröffentlichten durchschnittlichen Monatswerte des "3-Monats-EURIBOR" für jeden März, Juni, September und Dezember eines jeden Kalenderjahres werden kaufmännisch auf volle 0,125 auf- oder abgerundet. Genau in der Mitte liegende Prozentsätze werden aufgerundet (Beispiel: 0,0625% pa werden auf 0,125% pa aufgerundet). Die so ermittelten Werte stellen den "Vergleichszinssatz" für das jeweilige Kalenderquartal dar.
  - c) Der Vergleichszinssatz des vorletzten Kalenderquartals vor dem jeweiligen Stichtag wird von jenem des letzten Kalenderquartals vor dem jeweiligen Stichtag abgezogen. Ist die Differenz zwischen den Vergleichszinssätzen positiv, erfolgt ab dem nächstfolgenden Stichtag ein entsprechender Zuschlag zum bisherigen Sollzinssatz; ist sie negativ erfolgt ein entsprechender Abschlag. (Beispiel: Wenn der Sollzinssatz für Jänner 6% und die Vergleichszinssätze für September 0,375% pa und für Dezember 0,25% pa betragen haben, dann beträgt der neue Sollzinssatz infolge eines Abschlags von 0,125 ab dem Stichtag 1. Februar 5,875% pa).
- 4.3 Die Zinsanpassung wird erstmals zu jenem Stichtag durchgeführt, der nach Ablauf der Fixzinsperiode liegt. Danach wird sie zu jedem folgenden Stichtag durchgeführt.
- 4.4 Wird der "3-Monats-EURIBOR" in Zukunft nicht an der in 4.2 lit a) genannten Stelle veröffentlicht, so gilt für die Zwecke dieser Zinsanpassungsklausel die neue Veröffentlichungsstelle. Wird der "3-Monats-EURIBOR" in Zukunft gar nicht mehr veröffentlicht, so tritt an seine Stelle der vom European Money Markets Institute, 1000 Brüssel, Identifikationsnummer 1768/99, ersatzweise veröffentlichte oder empfohlene Nachfolgezinssatz. Von einer solchen Änderung wird die BANK den KN unverzüglich informieren.
- 4.5 Die BANK wird den KN von einer Änderung des Sollzinssatzes und der Höhe der Kreditrate rechtzeitig vor dem Stichtag, ab dem die geänderte Kreditrate gilt, schriftlich verständigen. Die erstmalige Verständigung erfolgt rechtzeitig vor dem Ende der Fixzinsperiode.

## 5. Gebühren und sonstige Kosten

- 5.1. Der KN kann der ersten Seite sowie den Bestimmungen dieser Anfrage entnehmen, welche Entgelte für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Rahmen des Kartenvertrages verrechnet werden. Diese stehen für die Dauer des Rahmenkredits unabänderlich fest. Außer den in dieser Anfrage vereinbarten Entgelten können für Zahlungsdienstleistungen keine Gebühren oder Kosten verrechnet und auch nicht nachträglich eingeführt werden. Die in dieser Anfrage angeführten Entgelte werden der Kapitalforderung der BANK zugeschlagen, wodurch sich der aushaftende Saldo erhöht.
- 5.2 Der KN ist verpflichtet, nachfolgende sonstige Kosten und Gebühren zu bezahlen, soweit diese im Rahmen des Vertragsabschlusses oder der Vertragsabwicklung anfallen:
  - a) sonstige Kosten, welche für zusätzliche Dienstleistungen (keine Zahlungsdienstleistungen) der BANK anfallen: Dies sind Kosten für Dienstleistungen, welche der KN nicht iZm den vereinbarten Zahlungsdiensten im Kartenvertrag schuldet und welche im Rahmenkreditvertrag nicht vereinbart wurden, sondern welche vom KN zusätzlich in Anspruch genommen werden und welche das Preis-/Leistungsverhältnis des Rahmenkredites nicht verändern (wie z.B. Stundungsgebühren, Ratenplanänderung). Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um außervertragliche, gesetzlich nicht kostenlos zu erbringende Nebenleistungen zum Rahmenkredit. Die Höhe dieser Kosten kann der Spalte "Karte" im jeweils aktuellen Preisaushang entnommen werden (die derzeit gültige Fassung wird dieser Anfrage beigelegt, siehe Pkt. 2.2). Der jeweils aktuelle Preisaushang hängt in den Räumen der Filialen der BANK aus (der KN kann jederzeit in den Filialen der BANK eine Aushändigung einer Kopie des Preisaushangs verlangen) und kann unter <http://www.santanderconsumer.at/ueber-uns/daten-und-downloads> online abgerufen werden;
  - b) sämtliche Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben, welche aus Anlass der Einleitung oder des Abschlusses dieses Geschäftes und seiner Abwicklung, sowie für die in diesem Zusammenhang errichteten Urkunden zu entrichten sind oder künftig zu entrichten sein werden samt etwaiger Steigerungen;
  - c) sämtliche künftige Steuern, Gebühren oder öffentliche Abgaben, welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Verwertung von Sicherheiten stehen;
- 5.3 Die in Punkt 5.2 genannten sonstigen Kosten, Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben werden nach Entstehen der Forderung auf das Kreditkonto gebucht. Die BANK wird dem KN die Zahlung dieser Kosten und Gebühren unter Setzung einer angemessenen Frist vorschreiben (mindestens 7 Tage ab Erhalt der Vorschreibung). Während der von der BANK gesetzten Zahlungsfrist werden auf die vorgeschriebenen Kosten und Gebühren (abweichend von Punkt 4.1) keine Zinsen verrechnet. Erst nach Ablauf der Fälligkeit wird auf nicht bezahlte Kosten und Gebühren der vertraglich vereinbarte Zinssatz verrechnet.

## 6. Verzug / Warnhinweis über die Folgen ausbleibender Zahlungen / Folgen und Kosten des Zahlungsverzuges

- 6.1 Der KN gerät in Verzug, wenn er eine Forderung der BANK nicht oder nicht zur Gänze am Fälligkeitstag bezahlt.
- 6.2 Im Falle des verschuldeten Verzugs des KN wird auf sämtliche überfälligen Forderungen der vertraglich vereinbarte Fixzinssatz während der Fixzinsperiode und nach Ablauf dieser der jeweils aktuelle Sollzinssatz (Punkt 4 dieser Anfrage) als Verzugszinssatz verrechnet und am Ende eines jeden Kalenderquartals dem Kapital zugeschlagen.
- 6.3 Der KN ist verpflichtet, der BANK die aufgrund seines Verschuldens tatsächlich entstandenen Kosten für außergerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu bezahlen, soweit die daraus resultierenden Beträge entweder gerichtlich bestimmt wurden, oder zweckentsprechend und zur Rechtsverfolgung notwendig waren sowie wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 6.4. Im Falle des verschuldeten Zahlungsverzuges fallen Mahnkosten iHv EUR 20,00 für jede Mahnung an den KN und iHv EUR 2,00 für jede Mahnung an einen Mitschuldner an, sofern diese zur zweckentsprechenden Betreibung oder Einbringung der Forderung notwendig und im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen

sind. Zahlungserinnerungen per SMS oder telefonisch sind kostenfrei.

6.5. Die in Punkt 6.3 und 6.4 genannten Mahn- und Betreibungskosten sind vom KN gesondert zu begleichen und nach jeweiliger Vorschreibung zur Zahlung fällig. Die Verbuchung erfolgt gem. Pkt. 5.3 dieser Anfrage.

## 7. Widmung der geleisteten Zahlungen

7.1. Jeder Zahlungseingang reduziert den jeweils offenen Saldo.

7.2. Der jeweils offene Saldo ergibt sich aus der offenen Kreditforderung der BANK zuzüglich angefallener Zinsen und Gebühren, Mahn- und Betreibungskosten (siehe Punkt 5.3 und 6.5 dieser Anfrage).

7.3. Vom KN erfolgte Zahlungen werden zuerst zur Tilgung der Gebühren, Mahn- und Betreibungskosten verwendet, soweit diese unbestritten sind. Danach werden die erfolgten Zahlungen zunächst zur Tilgung von rückständigen und danach von fälligen Raten verwendet. Der KN hat jedoch das Recht, bei Zahlung die Tilgung eines bestimmten Schuldpostens zu verlangen.

## 8. Dauer und Kündigung des Rahmenkreditvertrages und des Kartenvertrages:

8.1. Der Rahmenkreditvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

8.2. Der KN kann den Rahmenkreditvertrag durch Kündigung beenden. Dabei stehen ihm folgende Kündigungsmöglichkeiten zu:

a) Er kann den Rahmenkreditvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat kündigen.

b) Er kann den Rahmenkreditvertrag fristlos kündigen, wenn die BANK ihm eine Änderung des Rahmenkreditvertrages anbietet, wobei die BANK den KN bei Unterbreitung des Angebots auf dieses Kündigungsrecht in geschriebener Form hinweisen wird.

c) Er kann den Rahmenkreditvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn ihm die Aufrechterhaltung desselben aus wichtigen Gründen unzumutbar ist.

8.3. Die Kündigungserklärung des KN nach Punkt 8.2 kann jeweils in beliebiger Form (mündlich, schriftlich oder in geschriebener Form) gegenüber der BANK abgegeben werden.

8.4. Die BANK kann den Rahmenkreditvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten in geschriebener Form gegenüber dem KN kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (wenn der BANK die Aufrechterhaltung des Rahmenkreditvertrages unzumutbar ist) ist die BANK zur fristlosen Kündigung des Rahmenkreditvertrages in geschriebener Form berechtigt.

8.5. Bei Beendigung des Rahmenkreditvertrages hat der KN den offenen Saldo zurückzuzahlen. Die BANK wird den KN in einem Abrechnungsschreiben darüber informieren, welcher Betrag zum Tag der Beendigung des Rahmenkreditvertrages ausständig ist. Dafür wird dem KN im Abrechnungsschreiben eine Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen eingeräumt. Falls bestimmte über die CashCard abgewickelte Transaktionen oder Rückzahlungen im Abrechnungsschreiben nicht berücksichtigt werden konnten, erhält der KN eine Nachtragsabrechnung über diese Beträge. Die ausgewiesenen Beträge für die genannten Transaktionen bzw. Rückzahlungen sind dann gesondert zu zahlen, wobei dem KN in der Nachtragsabrechnung eine mindestens 14-tägige Frist zur Zahlung eingeräumt wird.

8.6. Mit Beendigung des Rahmenkreditvertrages endet automatisch auch der Kartenvertrag zur CashCard.

8.7. Neben der Möglichkeit zur Kündigung des Rahmenkreditvertrages kann der KN auch nur den Kartenvertrag zur CashCard kündigen (siehe hierzu Punkt 1.10.4 der "Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion"). In diesem Fall bleibt der Rahmenkreditvertrag bestehen und der KN zahlt die vereinbarten Raten auf Basis des offenen Saldos zurück.

8.8. Bei Beendigung des Rahmenkreditvertrages und/oder des Kartenvertrages endet das Nutzungsrecht der CashCard und diese ist vom KN entsprechend der Regelungen in Punkt 1.10.5 die "Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion" zurückzugeben oder gesichert zu vernichten.

## 9. Terminsverlust / Vorzeitige Fälligkeitstellung des Rahmenkreditvertrages durch die BANK

9.1. Terminsverlust tritt ein, wenn der KN mit einer Monatsrate, einem Teil einer Monatsrate oder Nebenforderungen mindestens sechs Wochen in Verzug ist (Punkt 6.1 dieser Anfrage), sofern der ausständige Betrag in Summe mindestens die Höhe einer vollen Monatsrate erreicht. Hierbei wird für eine volle Monatsrate der Betrag von 5% des maximal ausnutzbaren Kreditrahmens angenommen. Voraussetzung für die Geltendmachung des Terminverlustes ist weiters, dass die BANK ihre Leistungen bereits erbracht hat (Zurverfügungstellung des Kreditrahmens) und den KN - allenfalls auch innerhalb des vorerwähnten Zeitraumes von sechs Wochen - unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen gemahnt hat.

9.2. Die BANK ist berechtigt, den Rahmenkredit schriftlich gegenüber dem KN fällig zu stellen, wenn entweder

(i) Terminsverlust eintritt (siehe Punkt 9.1. dieser Anfrage) oder

(ii) zumindest einer der nachfolgenden Umstände (a bis d) vorliegt und dadurch die Gefahr besteht, dass der KN die Verbindlichkeiten aus dem Rahmenkreditvertrag (insbesondere die Rückzahlung des eingeräumten Kreditrahmens samt Zinsen) nicht erfüllt:

a) der KN verletzt seine Verpflichtungen aus dem Rahmenkreditvertrag, wodurch die Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses gefährdet wird (hierzu zählt auch eine Überziehung des Kreditrahmens),

b) der KN hat unrichtige oder unvollständige Angaben und Auskünfte zu seinen Vermögensverhältnissen oder sonstigen Umständen gemacht, welche für den Abschluss des Rahmenkreditvertrages für die BANK maßgeblich waren,

c) die Vermögens-, Bonitätsverhältnisse oder die Zahlungsfähigkeit des KN gegenüber dem Zeitpunkt dieser Anfrage verschlechtern sich,

d) der KN stirbt.

oder

iii) der KN der schriftlichen Aufforderung der BANK nicht nachkommt, innerhalb der gesetzten Frist von mindestens 3 Wochen ab Zugang der Aufforderung der BANK alle erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, damit die BANK ihren Sorgfaltspflichten aus den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung nachkommen kann.

Mit Zugang des Schreibens der BANK beim KN über die Fälligkeitstellung des Rahmenkreditvertrages werden die gesamten Forderungen der BANK zur sofortigen Zahlung fällig. Die BANK ist berechtigt, die fälligen Beträge ohne weitere Mahnung oder Gewährung einer Nachfrist einzufordern.

9.3. Die BANK ist im Falle von Terminsverlust (Punkt 9.1) oder in den Fällen 9.2 (ii) a) bis d) berechtigt, von der sofortigen Fälligkeitstellung abzusehen und die CashCard zu sperren. Der KN kann in diesem Fall den offenen Saldo weiterhin in den vereinbarten Raten zurückzahlen.

9.4. Tritt einer der Fälle 9.2 (ii) a) bis d) zwischen dieser Anfrage und (auch nur teilweiser) Ausnutzung des Kreditrahmens ein und ist dadurch die Rückzahlung des eingeräumten Kreditrahmens samt Zinsen gefährdet, so ist die BANK berechtigt, die Ausnutzung des Kreditrahmens zu verweigern. Beabsichtigt die BANK von diesem Recht Gebrauch zu machen, so hat sie dies dem KN unverzüglich schriftlich unter Nennung der Gründe mitzuteilen.

## 10. Vorzeitige teilweise oder gänzliche Rückzahlung des Kreditbetrages

10.1. Der KN kann jederzeit höhere oder zusätzliche als die vereinbarten Zahlungen leisten oder den jeweils aushaftenden Saldo zur Gänze zurückzahlen.

10.2. Da dem Rahmenkreditvertrag ein wiederausnutzbarer Kreditrahmen zugrunde liegt, hat auch die gänzliche Rückzahlung des jeweils offenen Saldos nicht die Beendigung des Rahmenkreditvertrages zur Folge.

## 11. Verpfändung von Lohn- bzw. Gehaltsansprüchen

11.1. Der KN verpfändet sein gesamtes gegenwärtig und zukünftig pfändbares Arbeitseinkommen zur Sicherstellung aller Forderungen der BANK aus dem Rahmenkreditvertrag. Diese Verpfändung wird allerdings jeweils erst dann wirksam, sobald Forderungen der BANK fällig werden.

11.2. Zum verpfändeten Arbeitseinkommen zählen auch sonstige Bezüge (wie z.B. Ruhe- und Versorgungsbezüge, Abfertigungen, Provisionen) sowie allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzgeldsicherungsgesetz, soweit diese jeweils (nach Maßgabe der Exekutionsordnung) pfändbar sind.

11.3. Die BANK kann jederzeit die bezugsauszahlenden Stellen unter Vorlage einer Kopie der Vertragsurkunde über diese Verpfändungsvereinbarung informieren und eine Aufstellung des Arbeitseinkommens verlangen.

11.4. Wenn der KN die fällige Forderung nicht bezahlt, kann die BANK das verpfändete Arbeitseinkommen auf zwei Arten einziehen:

a) durch Erwerb eines vollstreckbaren Titels und gerichtliche Zwangsvollstreckung (gerichtliche Verwertung) oder

b) durch außergerichtliche Einziehung des verpfändeten Arbeitseinkommens oder der sonstigen Bezüge mit Zustimmung des KN. Dadurch kann die BANK ihre Forderung bei der bezugsauszahlenden Stelle ohne weitere Voraussetzung (dh, ohne gerichtliche Verwertung) einziehen.

11.5. Die BANK wird den KN schriftlich auffordern, der außergerichtlichen Einziehung (Variante b)) zuzustimmen. Dieses Schreiben wird an die aktuelle Adresse des KN (siehe Punkt 12.2) übermittelt und enthält alle Informationen laut den nachfolgenden Absätzen (11.6 bis 11.8). Die BANK kann die bezugsauszahlenden Stellen über dieses Aufforderungsschreiben in Kenntnis setzen.

11.6. Der KN kann der außergerichtlichen Einziehung seines Arbeitseinkommens binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens in geschriebener Form gegenüber der BANK widersprechen.

11.7. Widerspricht er rechtzeitig und ausdrücklich, kann die BANK das verpfändete Arbeitseinkommen nur gerichtlich verwerten (Variante a)).

11.8. Wenn der KN der außergerichtlichen Einziehung nicht rechtzeitig und ausdrücklich widerspricht, gilt sein Verhalten als Zustimmung zur außergerichtlichen Einziehung (Variante b)).

11.9. Der KN verpflichtet sich, die BANK unverzüglich zu informieren, sobald sich die bezugsauszahlende Stelle ändert, sein verpfändetes Arbeitseinkommen nicht mehr besteht, durch andere Verpfändungsvereinbarungen gefährdet oder bereits gepfändet wird.

## 12. Pflicht des KN zur Meldung von Änderungen der bekanntgegebenen Daten

12.1. Der KN hat die BANK zu verständigen, wenn sich Daten ändern, die er der BANK bekannt gegeben hat (zB Telefon, Email-Adresse, Girokontodaten (bei Lastschrift) oder Arbeitgeberdaten). Diese Verständigung hat in geschriebener Form zu erfolgen.

12.2. Der KN ist verpflichtet, der BANK alle Änderungen seines Wohnsitzes unverzüglich in geschriebener Form bekannt zu geben. Übermittelt die BANK nach Erfüllung aller Informationspflichten nach § 28 ZDigi und nach Zustandekommen des Rahmenkredit- und Kartenvertrages Mitteilungen in geschriebener Form an die vom KN zuletzt

bekannt gegebene Anschrift, dann gelten diese Mitteilungen als zugegangen, sofern der KN Adressänderungen schuldhaft nicht bekannt gegeben hat und der BANK die aktuelle, korrekte Anschrift des KN nicht bekannt ist.

### 13. Rücktrittsrecht

13.1 Der KN kann binnen 14 Tagen ab Information über das Zustandekommen des Rahmenkreditvertrages (= Zugangsdatum des Kreditbestätigungsschreibens der BANK beim KN) vom geschlossenen Rahmenkreditvertrag zurücktreten und wird in dem Kreditbestätigungsschreiben nochmals über dieses Rücktrittsrecht belehrt.  
13.2 Hat der KN den Preisaushang, das Informationsblatt nach § 26 ZaDiG, die Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion sowie die Informationen nach § 9 VkrG zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Rahmenkreditvertrages nicht erhalten, so beginnt die 14-tägige Frist erst mit Erhalt dieser Informationen zu laufen.

13.3 Der KN kann den Rücktritt in geschriebener Form gegenüber der BANK oder der Santander Consumer Services GmbH, 7000 Eisenstadt, Postfach 125, (per Brief, Fax: 050203-1978 oder E-Mail: infoservice@santanderconsumer.at) oder mündlich (z. B. telefonisch unter der Tel.:050203 1800) erklären.

13.4 Der Rücktritt ist rechtzeitig erfolgt, wenn der KN seine Rücktrittserklärung am letzten Tag der Frist absendet oder mündlich erklärt.

13.5 Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Rahmenkreditvertrages nur nach ausdrücklicher Zustimmung des KN begonnen werden.

13.6 Tritt der KN fristgerecht vom Rahmenkreditvertrag zurück, so ist der in Anspruch genommene Kreditrahmen spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Abgabe bzw. Absendung der Rücktrittserklärung an die BANK zurückzuerstatten. Dieselbe Frist gilt auch für allfällige Rückerstattungsverpflichtungen der BANK ggü dem KN.

13.7 Erklärt der KN fristgerecht seinen Rücktritt nachdem er der Erfüllung des Rahmenkreditvertrages bereits zugestimmt hat, schuldet er der BANK neben dem in Anspruch genommenen Kreditrahmen die vereinbarten Sollzinsen für den Zeitraum zwischen der tatsächlichen Ausnutzung des Kreditrahmens und Rückzahlung. Unter der Annahme der vollen Ausnutzung des Kreditrahmens wären dies EUR 0,28 pro Tag.

13.8 Der Rücktritt des KN vom Rahmenkreditvertrag gilt automatisch auch für den Kartenvertrag und alle Nebenleistungen, die gemeinsam mit dem Rahmenkreditvertrag abgeschlossen wurden (zB. Restschuldersicherung).

13.9 Die Rücktrittsrechte gem. § 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz und § 3 Abs. 1 bis 3 Konsumentenschutzgesetz stehen dem KN nicht zu.

### 14. Sprache / anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

14.1 Der Rahmenkreditvertrag sowie der Kartenvertrag unterliegen österreichischem Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

14.2 Ist der KN Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat er im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann eine Klage der BANK gegen den KN nur an einem dieser Orte erhoben werden. Der KN kann neben diesen Orten die BANK auch am Geschäftssitz der BANK klagen.

14.3 Verlegt der KN seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss in ein Land außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, kann eine Klage der BANK gegen den KN am letzten der BANK bekannten Wohnsitz, am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der letzten Beschäftigung des KN in Österreich erhoben werden.

### 15. Änderungen der Vertragsbedingungen

15.1 Änderungen der Punkte dieser Anfrage für eine CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit sind nur insoweit möglich, als dadurch nicht das Bestehen oder Ausmaß von wechselseitigen Haupt- oder Nebenleistungen sowie insbesondere von vereinbarten Entgelten und Sicherheiten betroffen ist und die Änderungen entweder notwendig sind, um die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung weiterhin zu garantieren oder die Vertragsbestimmungen aufgrund geänderter Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung anzupassen sind.

15.2 Änderungen müssen zwischen dem KN und der BANK vereinbart werden. Hierfür wird die BANK dem KN schriftlich ein Änderungsangebot an die aktuelle Adresse des KN übermitteln (siehe Punkt 12.2 dieser Anfrage).

15.3 Die gewünschte Änderung gilt ab jenem Tag als vereinbart, der im Mitteilungsschreiben der BANK als "Wirksamkeitszeitpunkt der Änderungen" genannt wird soweit der KN den Änderungen nicht fristgerecht in geschriebener Form widerspricht. Die Widerspruchsfrist beträgt ab Zugang des Verständigungsschreibens bis zum bekannt gegebenen Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung mindestens 2 Monate. Die BANK verpflichtet sich, jeweils bei Übersendung der Änderung den KN schriftlich über Folgendes aufzuklären:

- über die gewünschten Änderungen,
- den Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung,
- darüber, dass zwischen dem Zugang des Mitteilungsschreibens und dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung mindestens 2 Monate verbleiben müssen,
- über die Form (geschriebene Form) und Rechtzeitigkeit der Erhebung des Widerspruchs,
- die Folgen eines Widerspruchs,
- darüber, dass es als Zustimmung zu den gewünschten Änderungen gilt, wenn der KN bis zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung keinen Widerspruch erhebt und
- über das Recht des KN, den Rahmenkreditvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

### 16. Rechtsbehelf / Beschwerdestellen / Aufsichtsbehörde / Einlagensicherung

16.1 Die BANK ist stets bemüht, ihre Kunden zufrieden zu stellen. Sollten dennoch Beschwerden auftreten, kann der KN sich jederzeit an das Ombudsteam unter der Telefonnummer 050203 1666 oder der E-Mail-Adresse ombudsteam@santanderconsumer.at wenden. Zusätzlich stehen dem KN auf der Homepage der BANK unter <https://www.santanderconsumer.at/ueber-uns/ombudsteam> ein Online-Formular zur Einreichung von Beschwerden und ausführliche Informationen über den Ablauf des Beschwerdeverfahrens zur Verfügung.

16.2 Sollte über das Ombudsteam keine zufriedenstellende Lösung erzielt werden, steht dem KN, neben den ordentlichen Gerichten, auch die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, <http://www.bankenschlichtung.at/> sowie die Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien für Beschwerden oder Anfragen zur Verfügung.

16.3 Einlagensicherung: Die BANK ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers, der Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H., 1010 Wien, Börsegasse 11. Weitere Informationen zur Einlagensicherung können auf der Homepage der Einlagensicherung unter [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at) bzw. der BANK unter <http://www.santanderconsumer.at>, Rubrik Einlagensicherung, eingesehen werden oder in den Filialen der BANK abgefordert werden.

### 17. Tankrabatt

17.1 Die BANK gewährt dem KN einen Rabatt von 2% auf alle Tankstellenumsätze bis zu einem Jahresumsatz in Höhe von EUR 2.000,00 pro Kalenderjahr, welche der KN innerhalb Österreichs mit der CashCard bezahlt. Dieser Rabatt wird dem KN als Guthaben auf sein Kreditkonto innerhalb von 7 Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Tankstellenumsatz gutgeschrieben.

17.2 Die BANK ist berechtigt, die Tankrabattvereinbarung aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jederzeit, erstmals nach Ablauf eines Jahres nach Zustandekommen des Rahmenkreditvertrages, schriftlich zu kündigen. Diese Kündigung hat keine Auswirkung auf den Restbestand des Rahmenkreditvertrages.

### 18. Datenschutz

18.1 Die BANK ist berechtigt, anlässlich der Bonitätsbeurteilung und der Abwicklung des Kartenvertrages die zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen notwendigen Informationen bezüglich des KN innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen einzuholen.

18.2 Auf Grundlage des Bescheides der Datenschutzbehörde GZ K600.033-018/0002-DVR/2007 vom 12.12.2007 leitet die BANK die unten definierten Datengruppen, die ihr im Rahmen der Gewährung, Betreuung und Abwicklung dieses oder auch zukünftig abzuschließender Verträge bekannt werden, an den Kreditinstitutverband von 1870 („KSV“) (Informationsverbundsystem Kleinkreditevidenz, Warnliste) weiter. Es handelt sich hierbei um: Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum des KN, Laufzeit des Vertrages, allfällige Mitschuldner, Sicherungsmittel, Zahlungsverhaltensweisen des KN und den Betriebsstatus und Beendigung des Vertrages. Zweck der Übermittlung ist die Verwahrung und Zusammenführung der vorangeführten Daten durch den KSV zwecks Weitergabe auf Anfrage ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsland des europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft. Im Fall einer Eintragung in die KKE (Kleinkreditevidenz) stehen dem KN folgende Rechtsbehelfe im jeweils im Gesetz definierten Umfang zu: das Auskunftsrecht, das Recht auf Richtigstellung oder Löschung gemäß §§ 26 und 27 DSG sowie das Widerspruchsrecht gemäß § 28 DSG. Diese Rechte sind schriftlich beim KSV, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7, oder bei der BANK geltend zu machen. Ferner wird die BANK zu den oben angeführten Zwecken mit der CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35/2, 1150 Wien und Bisnode Austria GmbH, Geiselbergstraße 17-19, 1110 Wien, die oben genannten Datengruppen austauschen und anlässlich der Behandlung des Finanzierungsantrages, der Erarbeitung von weiteren Finanzierungsangeboten sowie im Rahmen der Verwaltung des Geschäftsfalles von diesen Gesellschaften, die zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen notwendigen Bonitätsinformationen einholen.

18.3 Der KN nimmt zur Kenntnis, dass die BANK an die Vertragsunternehmen Payment Service Austria GmbH, SIX Payment Services (Austria) GmbH und Austria Card GmbH Daten weitergibt, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem KN notwendig ist (zB für Herstellung oder Sperrung der CashCard). Bei den Daten handelt es sich um: Vertragsnummer, Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Telefaxnummer sowie E-Mail Adresse des KN.

18.4 Der KN erteilt ferner seine ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung von Voice Mail- Systemen, Short Message Service (SMS) und automatischen Wählsystemen durch die BANK zum Zwecke der Vertragsabwicklung und der Eintreibung von Forderungen der BANK.

18.5 Der KN nimmt zur Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden. Allgemeine Informationen zu den rechtlichen Pflichten der BANK in Bezug auf die Datenverarbeitung stehen unter [www.santanderconsumer.at/fm-gwg](http://www.santanderconsumer.at/fm-gwg) zur Verfügung und können in den Filialen der BANK abgefordert werden.

18.6 Der KN nimmt zur Kenntnis, dass die BANK verpflichtet sein kann, den Mitschuldner des gegenständlichen Rahmenkreditvertrages zwecks Belehrung gemäß § 25c KSchG nachstehende Informationen über die finanzielle Situation des KN bekannt zu geben: Regelmäßiges Einkommen, Vermögen, Verbindlichkeiten inklusive rechtlich verbindliche wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen, sonstige laufenden Fixkosten, Unterhaltsverpflichtungen, Gerichtsverfahren und Exekutionstitel.

## 19. Werbung

19.1 Zustimmung zur Datenweitergabe im Konzern zu Werbezwecken: Der KN stimmt einer Übermittlung der Daten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis an die Santander Consumer Services GmbH, Santander Consumer Bank AG Deutschland, Santander Consumer Holding Austria GmbH, Santander Consumer Holding GmbH Deutschland, Santander Consumer Finance (S.C.F) S.A. Spanien, Banco Santander S.A. Spanien zum Zweck der Information über Finanzprodukte und Finanzdienstleistungsprodukte ausdrücklich zu. Bei den Daten handelt es sich in diesem Fall um: Vertragsnummer, Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-, Telefaxnummer sowie Email-Adresse des KN.

19.2 In diesem Zusammenhang erteilt der KN auch seine ausdrückliche Zustimmung, dass die BANK oder die Santander Consumer Services GmbH diesen mittels Telefon, SMS, Email oder Nachrichten im Wege des Online-Bankings sowie durch direkte Mailing-Aktionen über Finanzierungs-, Versicherungs- oder Tages- und Festgeldprodukte bewerben dürfen. Weiters erteilt der KN seine ausdrückliche Zustimmung gemäß § 62 WAG von der BANK oder der Santander Consumer Services GmbH zu Finanzierungs-, Versicherungs- und Tages- und Festgeldprodukten telefonisch oder per SMS, Email oder Nachrichten im Wege des Online-Bankings kontaktiert zu werden.

**Der KN hat die Möglichkeit seine Zustimmung zu Werbezwecken gemäß Punkt 19.1 und 19.2 jederzeit schriftlich zu widerrufen.**

- Der KN verweigert die Zustimmung zur Datenweitergabe im Konzern zu Werbezwecken gem. Punkt 19.1**
- Der KN verweigert die Zustimmung zur Verwendung dieser Kommunikationsmittel zu Werbezwecken gem. Punkt 19.2**

**Mit der Unterfertigung der gegenständlichen Anfrage für eine CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit bestätigt der KN:**

- Unbeschadet des Weiterbestands des Rücktrittsrechts gem. Pkt. 13 dieser Anfrage mit der Erfüllung des Rahmenkreditvertrages durch die BANK innerhalb der Rücktrittsfrist einverstanden zu sein.
- In Kenntnis zu sein, dass der Rahmenkredit- und Kartenvertrag erst nach positiver Prüfung und Unterbreitung eines Angebots durch die BANK sowie durch die erstmalige Benützung der CashCard durch den KN zustande kommt und das daraufhin seitens der BANK gesendete Kreditbestätigungsschreiben gemeinsam mit der beim KN verbliebenen Anfrage für eine CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit sowie dem Angebot der BANK samt aller dort übermittelten Vertragsunterlagen (Pkt. 2.2 dieser Anfrage) die Vertragsurkunde darstellt.
- Der KN bestätigt auf eigene Rechnung (d.h. nicht im Auftrag oder in Vertretung eines Dritten) zu handeln. Jede Änderung ist der BANK unverzüglich bekannt zu geben.
- Dass die Prüfung der Kreditwürdigkeit, insbesondere die Berücksichtigung der laufenden Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsrechnung), Bedenken hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des gegenständlichen Rahmenkredites ergeben haben, die BANK daher Zweifel an der vollständigen Erfüllung (vollständige Bezahlung der jeweils fälligen Raten bzw. Rückführung des gesamten aushaftenden Saldos bei Beendigung des Rahmenkreditvertrages) des Rahmenkreditvertrages hegt.
- Damit einverstanden zu sein, dass dem KN die CashCard und der PIN-Code an seine aktuelle Adresse zugesandt werden.

Der gegenständlichen Anfrage für eine CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit sind folgende Dokumente angeschlossen:

- Die Europäische Standardinformation für Kreditierungen nach dem VkrG
- Die Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion
- Das Infoblatt gemäß §§ 26ff Zahlungsdienstegesetz
- Der Preisaushang

Eisenstadt, Datum: \_\_\_\_\_

**X**

\_\_\_\_\_  
Kreditnehmer

**Santander Consumer Bank GmbH**

(Unterschrift des Sachbearbeiters  
Unterschrift gilt nicht als Annahme)

**Mit der Unterfertigung der gegenständlichen Anfrage bestätigt die BANK eine Identitätsprüfung anhand eines amtlichen Originalausweises vorgenommen zu haben. Eine Kopie des Ausweises wird dem Akt der BANK beigelegt.**

**Ausweisdaten:**

für Max Mustermann, Führerschein, Nr. 41545454, Behörde: BH Baden, ausgestellt am 01.01.2000

für GF-Nr.: 96103340291; Datum der Ausstellung: **16.01.2018**

Soweit im Folgenden ohne nähere Bezeichnung vom „Kreditnehmer“ (kurz KN) die Rede ist, ist der KN inklusive dem Mitschuldner (kurz MS) gemeint. In der Folge wird der Kreditgeber als "BANK" und der zustande gekommene Vertrag zur Benützung der CashCard als "Kartenvvertrag" und der Vertrag zur Ausnutzung des gewährten Kreditrahmens als "Rahmenkreditvertrag" bezeichnet.

### 1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

<b>Kreditgeber</b>  Anschrift Telefon (*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	Santander Consumer Bank GmbH (in Folge kurz „BANK“ genannt), FN 62610z, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien 1220 Wien, Wagramer Straße 19 050203 – 1800 <a href="mailto:infoservice@santanderconsumer.at">infoservice@santanderconsumer.at</a> 050203 – 1978 <a href="http://www.santanderconsumer.at">www.santanderconsumer.at</a>
<b>Servicierung des Rahmenkredit- und Kartenvvertrages</b>	Der Rahmenkredit- und Kartenvvertrag wird durch die Santander Consumer Services GmbH, 7000 Eisenstadt, Thomas A. Edison-Str. 1, FN 143505m, Firmenbuch des Landesgerichtes Eisenstadt, betreut.

### 2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts

<b>Kreditart</b>	<p>Mit Zustandekommen des Vertrages gewährt die BANK dem KN einen Rahmenkredit. Hierbei räumt die BANK dem KN das Recht ein, während der Dauer des Rahmenkreditvertrages den eingeräumten Kreditrahmen jederzeit und wiederholt abzurufen/auszuschöpfen (Überziehungskredit mit wiederausnutzbarem Kreditrahmen). Der KN kann den Überziehungskredit ausschließlich durch Behebung von Geld an Bankomaten mittels der CashCard oder durch bargeldlose Zahlung mittels der CashCard gemäß den "Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion" ausschöpfen. Die CashCard ist eine Maestro Karte (Bankomatkarte), welche die BANK dem KN zur Ausnutzung des Rahmenkredites zur Verfügung stellt.</p> <p>Der KN verpflichtet sich, den ausgenutzten Kreditrahmen in Form von Raten zurückzuzahlen. Die vom KN zu zahlenden Raten setzen sich aus einem Anteil zur Tilgung des Kapitals (Kreditrahmen) und einem Anteil zur Tilgung der Zinsen (Zinsanteil) zusammen. Dh, mit Bezahlung jeder Rate tilgt der KN sowohl Teile der Kapitalforderung als auch Teile der Zinsforderung der BANK. Der verfügbare Kreditbetrag innerhalb des Kreditrahmens hängt jeweils davon ab, in welchem Ausmaß der KN den Kreditrahmen ausgeschöpft und in welcher Höhe er die Kapitalforderungen getilgt hat.</p> <p>Die vom KN gezahlten Raten werden mit den Kapital- und Zinsforderungen der BANK laufend verrechnet (kontokorrentmäßige Abrechnung).</p> <p>Die Höhe der jeweiligen Beträge sowie Laufzeit und Fälligkeiten sind den nachfolgenden Punkten zu entnehmen.</p>
<b>Gesamtkreditbetrag</b> <i>Obergrenze oder Summe aller Beträge, die auf Grund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird</i>	Als Obergrenze des dem KN zur Verfügung gestellten Kreditrahmens wird ein Betrag von EUR 2.000,00 vereinbart.
<b>Bedingungen für die Inanspruchnahme des Rahmenkredits</b> <i>Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten</i>	<p>Der KN kann über den Kreditrahmen verfügen, sobald die vereinbarten Sicherheiten wirksam zustande gekommen und die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind (siehe Anfrage für eine CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit, Feld "Vereinbarte Sicherheiten/Zusatzvereinbarungen").</p> <p>Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Rahmenkredits ist weiters, dass zwischen der Anfrage für eine CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit und (auch nur teilweiser) Ausnutzung keiner der nachfolgenden Fälle eintritt, wodurch die Rückzahlung des eingeräumten Kreditrahmens gefährdet wäre:</p>



	<p>(i) der KN hat unrichtige und unvollständige Angaben und Auskünfte zu seinen Vermögensverhältnissen oder sonstigen Umständen gemacht, welche für den Abschluss des Rahmenkreditvertrages maßgeblich waren,</p> <p>(ii) die Vermögens-, Bonitätsverhältnisse oder die Zahlungsfähigkeit des KN gegenüber dem Zeitpunkt der Anfrage für eine CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit verschlechtern sich, oder</p> <p>(iii) der KN stirbt.</p>
<b>Laufzeit des Kreditvertrags</b>	<p>Wenn der KN das Angebot der Bank annimmt, den Rahmenkredit mittels der CashCard auszunutzen, ist der Rahmenkreditvertrag zustande gekommen und für unbestimmte Zeit abgeschlossen.</p> <p>Der KN kann das Angebot der BANK zur Ausnutzung des Rahmenkredites mittels der CashCard annehmen, indem er die CashCard innerhalb von 6 Monaten ab deren Erhalt zum Zwecke der bargeldlosen Zahlung oder Geldbehebung zumindest einmal tatsächlich benützt.</p>
<b>Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden</b>	<p>Die jeweilige Monatsrate ist abhängig von der jeweils aktuellen Ausnutzung des Kreditrahmens und beträgt 5,00% des jeweils ausgenutzten Kreditrahmens, mindestens EUR 20,00, außer der Saldo liegt unter EUR 20,00.</p> <p>Fälligkeit: jeweils am 0. des Monats, erstmals ab dem der Benützung der Karte folgenden Monat. Der KN wird in gesonderten monatlichen Schreiben über die jeweils aktuelle Rate in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Zinsen und Kosten sind wie folgt zu entrichten:          Die während der Vertragslaufzeit anfallenden Zinsen werden mit den vorgenannten Raten beglichen.          Die Entgelte für die Erbringung von Zahlungsdiensten sind in der Anfrage für eine CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit vereinbart. Die dort angeführten Entgelte werden der Kapitalforderung der BANK zugeschlagen.          Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag (siehe dazu in dieser Information Punkt "3. Kreditkosten" Unterpunkt "Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag") sowie allfällig anfallende Mahn- und Betreuungskosten (siehe dazu in dieser Information Punkt "3. Kreditkosten" Unterpunkt "Kosten bei Zahlungsverzug") werden nach Entstehen der Forderung auf das Kreditkonto gebucht. Die BANK wird dem KN die Zahlung dieser sonstigen Kosten und allfällig anfallender Mahn- und Betreuungskosten unter Setzung einer angemessenen Frist (von mindestens 7 Tagen ab Erhalt der Vorschreibung) vorschreiben. Während der von der BANK gesetzten Zahlungsfrist werden auf die vorgeschriebenen sonstigen Kosten und allfällig anfallenden Mahn- und Betreuungskosten keine Zinsen verrechnet. Erst nach Ablauf der Fälligkeit wird auf nicht bezahlte sonstige Kosten und allfällig anfallende Mahn- und Betreuungskosten der vertraglich vereinbarte Zinssatz verrechnet.          Jeder Zahlungseingang reduziert den jeweils offenen Saldo.          Der jeweils offene Saldo ergibt sich aus der offenen Kreditforderung der BANK zuzüglich angefallener Zinsen und Gebühren, Mahn- und Betreuungskosten. Vom KN erfolgte Zahlungen werden zuerst zur Tilgung der Gebühren, Mahn- und Betreuungskosten verwendet, soweit diese unbestritten sind. Danach werden die erfolgten Zahlungen zunächst zur Tilgung von rückständigen und danach von fälligen Raten verwendet. Der KN hat jedoch das Recht, bei Zahlung die Tilgung eines bestimmten Schuldpostens zu verlangen.</p>
<b>Vom KN zu bezahlender Gesamtbetrag</b>	<p>Gesamtbetrag EUR 2.050,58          Basierend auf denselben gesetzlichen Annahmen wie der Berechnung des Effektiven Jahreszinssatzes zu Grunde gelegt (siehe dazu in dieser Information in Punkt "3. Kreditkosten", Unterpunkt "Effektiver Jahreszins").</p>
<b>Verlangte Sicherheiten</b> <i>Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zustellenden Sicherheiten</i>	<p>- Verpfändung der Lohn-/Gehalts- bzw. Pensionsansprüchen gem. Pkt. 11 der Anfrage für eine CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit</p>

Zahlungen dienen nicht der unmittelbaren Kapitaltilgung	Der KN hat keine Zahlungen zu leisten, welche nicht unmittelbar der Kapitaltilgung dienen.
---	--

### 3. Kreditkosten

<p><b>Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten</b></p>	<p>Für einen Zeitraum von 3 Monaten ab erstmaliger Benützung der CashCard gilt ein Fixzinssatz von 4,980% p.a. als vereinbart (Fixzinsperiode). Nach Ablauf der Fixzinsperiode gilt ein variabler Sollzinssatz von 9,980% p.a. als vereinbart.</p> <p>1. Die vertraglich vereinbarten Zinsen werden täglich auf Basis des jeweils gültigen Sollzinssatzes und des offenen Saldos berechnet. Am Ende eines jeden Kalenderquartals werden diese Zinsen dem Kapital zugeschlagen, sodass sich daraus der jeweils neue Saldo ergibt.</p> <p>2. Der nach Ablauf der Fixzinsperiode vereinbarte Sollzinssatz ist variabel. Dieser kann sich – bei Änderung des Indikators – an jedem 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November (die "Stichtage") durch Zu- oder Abschläge wie folgt ändern:</p> <p>a) Indikator für die Anpassung ist der "3-Monats-EURIBOR". Dies ist ein durchschnittlicher Zinssatz europäischer Banken (Interbankzinssatz), welcher unter <a href="http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html">http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html</a> veröffentlicht wird.</p> <p>b) Die auf der website <a href="http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html">http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html</a> veröffentlichten durchschnittlichen Monatswerte des "3-Monats-EURIBOR" für jeden März, Juni, September und Dezember eines jeden Kalenderjahres werden kaufmännisch auf volle 0,125 auf- oder abgerundet. Genau in der Mitte liegende Prozentsätze werden aufgerundet (Beispiel: 0,0625% pa werden auf 0,125% pa aufgerundet). Die so ermittelten Werte stellen den "Vergleichszinssatz" für das jeweilige Kalenderquartals dar.</p> <p>c) Der Vergleichszinssatz des vorletzten Kalenderquartals vor dem jeweiligen Stichtag wird von jenem des letzten Kalenderquartals vor dem jeweiligen Stichtag abgezogen. Ist die Differenz zwischen den Vergleichszinssätzen positiv, erfolgt ab dem nächstfolgenden Stichtag ein entsprechender Zuschlag zum bisherigen Sollzinssatz; ist sie negativ erfolgt ein entsprechender Abschlag. (Beispiel: Wenn der Sollzinssatz für Jänner 6% und die Vergleichszinssätze für September 0,375% pa und für Dezember 0,25% pa betragen haben, dann beträgt der neue Sollzinssatz infolge eines Abschlags von 0,125 ab dem Stichtag 1. Februar 5,875% pa).</p> <p>3. Die Zinsanpassung wird erstmals zu jenem Stichtag durchgeführt, der nach Ablauf der Fixzinsperiode liegt. Danach wird sie zu jedem folgenden Stichtag durchgeführt.</p> <p>4. Wird der "3-Monats-EURIBOR" in Zukunft nicht an der in Punkt 2 lit a) genannten Stelle veröffentlicht, so gilt für die Zwecke dieser Zinsanpassungsklausel die neue Veröffentlichungsstelle. Wird der "3-Monats-EURIBOR" in Zukunft gar nicht mehr veröffentlicht, so tritt an seine Stelle der vom European Money Markets Institute, 1000 Brüssel, Identifikationsnummer 1768/99, ersatzweise veröffentlichte oder empfohlene Nachfolgezinssatz. Von einer solchen Änderung wird die BANK den KN unverzüglich informieren.</p> <p>5. Die BANK wird den KN von einer Änderung des Sollzinssatzes und der Höhe der Kreditrate rechtzeitig vor dem Stichtag, ab dem die geänderte Kreditrate gilt, schriftlich verständigen. Die erstmalige Verständigung erfolgt rechtzeitig vor dem Ende der Fixzinsperiode.</p>
<p><b>Effektiver Jahreszins</b>  <i>Mit dem effektiven Jahreszinssatz werden die Gesamtkosten als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrages ausgedrückt und hilft dem KN dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen</i></p>	<p>Der effektive Jahreszinssatz beträgt 10,51% p.a.</p> <p>Dieser effektive Zinssatz wurde berechnet auf der Grundlage der vom KN gemachten und in diesem vorvertraglichen Informationsblatt aufgenommenen Angaben und den derzeit üblicherweise geltenden Bedingungen. Für die Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes wurden auf Grund der gesetzlichen Vorgaben in § 27 VKrG und Anhang I zum VKrG folgende Annahmen zugrunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Da die Überziehungsmöglichkeit auf unbestimmte Zeit eingeräumt wird, ist davon auszugehen, dass der Überziehungsrahmen (Kreditrahmen) mit Zustandekommen</li> </ul>

	<p>des Vertrages für eine Dauer von 3 Monaten in voller Höhe ausgenutzt wird und mit Ablauf der 3 monatigen Ausnutzungsfrist in voller Höhe zurückgezahlt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes wurde der höchste vereinbarte Zinssatz (dies ist der im Punkt Sollzinssatz genannte variable Zinssatz, siehe dazu in dieser Information in Punkt "3. Kreditkosten", Unterpunkt "Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten") angesetzt und wird von der Annahme ausgegangen, dass dieser für den Zeitraum von 3 Monaten unverändert bleibt.</li> </ul>
<p><b>Ist</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>der Abschluss einer Kreditversicherung oder</b></li> <li>- <b>die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung</b></li> </ul> <p><b>zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird?</b></p> <p><i>Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.</i></p>	<p>Nein.</p>
<p><b>Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit</b></p>	<p>EUR 50,58                  Basierend auf denselben gesetzlichen Annahmen wie der Berechnung des Effektiven Jahreszinssatzes zu Grunde gelegt (siehe dazu in dieser Information in Punkt "3. Kreditkosten", Unterpunkt "Effektiver Jahreszins").</p>
<p><b>Die Führung eines oder mehrerer Konten ist für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge erforderlich</b></p>	<p>Ja, die Führung eines Kreditkontos ist erforderlich. Die Kosten hierfür betragen EUR 0,00.</p>
<p><b>Höhe der Kosten für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels</b></p>	<p>Die Behebungsgebühr pro Transaktion beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- beim Bankomat EUR 2,50.</li> <li>- bei Bankomat Kassen POS EUR 0,00.</li> </ul> <p>Die Entgelte für die Erbringung von Zahlungsdiensten sind in der Anfrage für eine CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit vereinbart.</p>
<p><b>Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag</b></p>	<p>Neben den oben genannten „Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit“ können sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Rahmenkredit entstehen. Dies sind beispielsweise Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben, welche aus Anlass der Einleitung oder des Abschlusses des Rahmenkreditvertrages und seiner Abwicklung (inklusive der in diesem Zusammenhang errichteten Urkunden) oder welche im Zusammenhang mit der Verwertung von Sicherheiten stehen.</p> <p>Sonstige Kosten können auch Kosten für Dienstleistungen der BANK sein, welche der KN nicht iZm den vereinbarten Zahlungsdiensten im Kartenvertrag schuldet und welche im Rahmenkreditvertrag nicht vereinbart wurden, sondern welche vom KN zusätzlich in Anspruch genommen werden und welche das Preis-/Leistungsverhältnis des Rahmenkredites nicht verändern (wie z.B. Stundungsgebühren, Ratenplanänderung). Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um außervertragliche, gesetzlich nicht kostenlos zu erbringende Nebenleistungen zum Rahmenkredit. Die Höhe dieser Kosten kann der Spalte "Karte" im jeweils aktuellen Preisaushang entnommen werden (die derzeit gültige Fassung wird der Anfrage für eine CashCard beigelegt). Der jeweils aktuelle Preisaushang hängt in den Räumen der Filialen der BANK aus (der KN kann jederzeit in den Filialen der BANK eine Aushändigung einer Kopie des Preisaushangs verlangen) und kann unter <a href="http://www.santanderconsumer.at/ueber-uns/daten-">http://www.santanderconsumer.at/ueber-uns/daten-</a></p>

	und-downloads online abgerufen werden.
<b>Bedingungen, unter denen die vorstehend genannten Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag geändert werden können</b>	Die in der Anfrage für eine CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit vereinbarten Entgelte für die Erbringung von Zahlungsdiensten können nicht geändert werden.
<b>Verpflichtung zur Zahlung von Notariatsgebühren</b>	keine
<b>Kosten bei Zahlungsverzug</b> <i>Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z.B. Zwangsversteigerung) und die Erlangung eines Kredits erschweren</i>	Der KN gerät in Verzug, wenn er eine Forderung der BANK nicht oder nicht zur Gänze am Fälligkeitstag bezahlt. Im Falle des verschuldeten Verzugs des KN wird auf sämtliche überfälligen Forderungen der vertraglich vereinbarte Fixzinssatz (während der Fixzinsperiode) und nach Ablauf dieser der jeweils aktuelle Sollzinssatz (siehe dazu in dieser Information in Punkt "3. Kreditkosten", Unterpunkt "Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten") als Verzugszinssatz verrechnet und am Ende eines jeden Kalenderquartals dem Kapital zugeschlagen. Der KN hat der BANK weiters die aufgrund seines Verschuldens tatsächlich entstandenen Kosten für außergerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu bezahlen, soweit die daraus resultierenden Beträge entweder gerichtlich bestimmt wurden, oder zweckentsprechend und zur Rechtsverfolgung notwendig waren sowie wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle des verschuldeten Zahlungsverzuges fallen Mahnkosten iHv EUR 20,00 für jede Mahnung an den KN und iHv EUR 2,00 für jede Mahnung an einen Mitschuldner an, sofern diese zur zweckentsprechenden Betreibung oder Einbringung der Forderung notwendig und im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen sind. Zahlungserinnerungen per SMS oder telefonisch sind kostenfrei.

#### 4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

<b>Rücktrittsrecht</b> <i>Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen vom Kreditvertrag zurückzutreten</i>	Der KN kann binnen 14 Tagen ab Zustandekommen des Rahmenkreditvertrages (= Zugangsdatum des Kreditbestätigungsschreibens der BANK beim KN) vom geschlossenen Rahmenkreditvertrag in mündlicher oder geschriebener Form zurücktreten. Der Rücktritt gilt automatisch für alle gemeinsam mit dem Rahmenkreditvertrag abgeschlossenen Nebenleistungen (z.B. Restschuldversicherung) und den Kartenvertrag.
<b>Vorzeitige Rückzahlung</b> <i>Sie haben das Recht, dem Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen</i>	Der KN hat das Recht, jederzeit höhere oder zusätzliche als in Punkt "2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts" Unterpunkt "Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden" genannte Zahlungen zu leisten oder den jeweils aushaftenden Saldo zur Gänze abzudecken. Da dem gegenständlichen Rahmenkreditvertrag ein wiederausnutzbarer Kreditrahmen zugrunde liegt, hat auch die gänzliche Rückzahlung des jeweils offenen Saldos nicht die Beendigung des Rahmenkreditvertrages zur Folge. Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung keine Entschädigung zu.
<b>Datenbankabfrage</b> <i>Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage informieren, wenn ein Kreditantrag auch Grund einer solchen Abfrage abgelehnt wird</i> <i>Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwider läuft</i>	Vor der Kreditvergabe wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes eine Datenbankabfrage vorgenommen. Die BANK bedient sich derzeit folgender Datenbankabfragen: Kleinkreditevidenz des Kreditschutzverbandes von 1870, CRIF GmbH und Bisnode Austria GmbH. Die BANK muss den KN unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.

<b>Recht auf einen Kreditvertragsentwurf</b> <i>Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt des Verlangens nicht zum Abschluss eines Kreditvertrages mit Ihnen bereit ist.</i>	Der KN hat das Recht auf unentgeltliche Aushändigung eines Entwurfes der Anfrage für eine CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit samt Preisblatt und der Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion.
<b>Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist</b>	Die BANK ist an die vorvertraglichen Informationen 14 Tage ab Ausstellungsdatum gebunden.

### 5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
(falls zutreffend) Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Anschrift Telefon(*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	Santander Consumer Bank GmbH  Wagramer Straße 19, 1220 Wien 050203 1800 infoservice@santanderconsumer.at 050203 1978 www.santanderconsumer.at
Eintragung im Firmenbuch (Handelsregister)	Firmenbuch beim Handelsgericht Wien, FN 62610z
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5 1090 Wien
b) zum Kreditvertrag	
<b>Ausübung des Rücktrittsrechtes</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Der KN kann binnen 14 Tagen ab Information über das Zustandekommen des Rahmenkreditvertrages (= Zugangsdatum des Kreditbestätigungsschreibens der BANK beim KN) vom geschlossenen Rahmenkreditvertrag zurücktreten und wird in dem Kreditbestätigungsschreiben nochmals über dieses Rücktrittsrecht belehrt.</li> <li>Hat der KN den Preisaushang, das Informationsblatt nach § 26 ZaDiG, die Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion sowie die Informationen nach § 9 VKrG zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Rahmenkreditvertrages nicht erhalten, so beginnt die 14-tägige Frist erst mit Erhalt dieser Informationen zu laufen.</li> <li>Der KN kann den Rücktritt in geschriebener Form gegenüber der BANK oder der Santander Consumer Services GmbH, 7000 Eisenstadt, Postfach 125, (per Brief, Fax: 050203-1978 oder E-Mail: infoservice@santanderconsumer.at) oder mündlich (z. B. telefonisch unter der Tel.:050203 1800) erklären.</li> <li>Der Rücktritt ist rechtzeitig erfolgt, wenn der KN seine Rücktrittserklärung am letzten Tag der Frist absendet oder mündlich erklärt.</li> <li>Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Rahmenkreditvertrages nur nach ausdrücklicher Zustimmung des KN begonnen werden.</li> <li>Tritt der KN fristgerecht vom Rahmenkreditvertrag zurück, so ist der in Anspruch genommene Kreditrahmen spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Abgabe bzw. Absendung der Rücktrittserklärung an die BANK zurückzuerstatten. Dieselbe Frist gilt auch allfällige Rückerstattungsverpflichtungen der BANK ggü dem KN.</li> <li>Erklärt der KN fristgerecht seinen Rücktritt nachdem er der Erfüllung des Rahmenkreditvertrages bereits zugestimmt hat, schuldet er der BANK neben dem in Anspruch genommenen Kreditrahmen die vereinbarten Sollzinsen für den Zeitraum zwischen der tatsächlichen Ausnutzung des Kreditrahmens und Rückzahlung. Unter der Annahme der vollen Ausnutzung des Kreditrahmens wären dies EUR 0,28 pro Tag.</li> <li>Der Rücktritt des KN vom Rahmenkreditvertrag gilt automatisch auch für den Kartenvertrag und alle Nebenleistungen,</li> </ol>

	<p>die gemeinsam mit dem Rahmenkreditvertrag abgeschlossen wurden (zB. Restschuldversicherung).</p> <p>9. Die Rücktrittsrechte gem. § 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz und § 3 Abs. 1 bis 3 Konsumentenschutzgesetz stehen dem KN nicht zu.</p>
<b>Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrages zugrunde legt</b>	österreichisches Recht
<b>Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit</b>	<p>1. Der Rahmenkreditvertrag sowie der Kartenvertrag unterliegen österreichischem Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.</p> <p>2. Ist der KN Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat er im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann eine Klage der BANK gegen den KN nur an einem dieser Orte erhoben werden. Der KN kann neben diesen Orten die BANK auch am Geschäftssitz der BANK klagen.</p> <p>3. Verlegt der KN seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss in ein Land außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, kann eine Klage der BANK gegen den KN am letzten der BANK bekannten Wohnsitz, am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der letzten Beschäftigung des KN in Österreich erhoben werden.</p>
Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in Deutsch vorgelegt.
c) zu den Rechtsmitteln	
<b>Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren und Zugang dazu</b>	Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, <a href="http://www.bankenschlichtung.at/">http://www.bankenschlichtung.at/</a> sowie Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA) Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

## Zusätzliche Informationen zum Kartenvertrag der CashCard gemäß §§ 26 iVm 28 Zahlungsdienstegesetz

Ausführliche Informationen gemäß §§ 26 iVm 28 Zahlungsdienstegesetz können Sie aus der Anfrage für eine CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit, den Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion sowie der Europäischen Standardinformation für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz (CashCard) entnehmen. Zusätzlich geben wir Ihnen hiermit folgende Informationen überblicksartig bekannt:

1. **Allgemeine Informationen Kreditgeber und Zahlungsdienstleister**  
**Santander Consumer Bank GmbH**  
**1220 Wien, Wagramer Straße 19**  
 FN 62610z, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien  
**E-Mail:** info@consumer.santanderconsumer.at  
**Tel.:** 050203 -1800  
**Fax:** 050203 -1978  
**Hauptgeschäftstätigkeit der Bank**  
 Kredit- und Leasingfinanzierungen  
**Serviceierung des Kartenvertrages der CashCard**  
 Ihr Vertrag / Konto wird durch die  
**Santander Consumer Services GmbH**  
**7000 Eisenstadt, Thomas A. Edison-Str. 1**  
 FN 143505m, Firmenbuch des Landesgerichtes Eisenstadt betreut.  
**Kartenherausgeber**  
**Santander Consumer Bank GmbH**  
**1220 Wien, Wagramer Straße 19**  
 FN 62610z, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien  
**Aufsichtsbehörde des Kreditgebers**  
 FMA Finanzmarktaufsicht  
 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5  
**Kammer/Berufsverband:** Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, A-1040 Wien, www.wko.at, 1010 Wien, Börsegasse 11.
2. **Informationen über die Nutzung des Zahlungsdienstes und wesentliche Merkmale des Kartenvertrages zur CashCard**
  - a) Zustandekommen des Kartenvertrages: Der vom Kunden angefragte Rahmenkredit (Rahmenkreditvertrag), welcher durch die Benutzung der CashCard ausgenutzt werden kann, kommt wie folgt zustande: Der Kreditgeber unterbreitet dem Kunden (aufgrund dessen Anfrage) ein Angebot, welches der Kunde annehmen kann, indem er die CashCard innerhalb von 6 Monaten ab deren Erhalt zum Zwecke der bargeldlosen Zahlung oder Geldbehebung zumindest einmal tatsächlich benützt. Dadurch kommt sowohl der Rahmenkreditvertrag als auch der Kartenvertrag zur Nutzung der CashCard zustande. Erfolgt die erstmalige Nutzung nicht innerhalb von 6 Monaten ab Zusendung der CashCard, verfällt das Angebot des Kreditgebers zur Ausnutzung des Rahmenkreditvertrages mittels der CashCard und es ist weder ein Rahmenkreditvertrag noch ein Kartenvertrag zustande gekommen.
  - b) **Funktion der CashCard:** Der vom Kreditgeber eingeräumte Kreditrahmen kann mittels der CashCard wiederholt ausgeschöpft werden (wiederausnutzbarer Kreditrahmen). Die CashCard ist eine Maestro Karte (Bankomatkarte), mit welcher gemäß den Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion Geld an Bankomaten behoben oder bargeldlos gezahlt werden kann.
  - c) **Rückzahlung des ausgenutzten Kreditrahmens:** Bei Zustandekommen des Kartenvertrages und Ausnutzung des Kreditrahmens ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarten Monatsraten (siehe erste Seite der Anfrage für die CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit unter „Ratenhöhe“) zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu bezahlen. Die erstmalige Fälligkeit der monatlichen Raten richtet sich danach, wann der Kunde das erste Mal die CashCard benutzt (siehe erste Seite der Anfrage für die CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit „Ratenfälligkeit“). Bei Beendigung des Rahmenkreditvertrages ist der gesamte noch aushaftende Betrag samt aller Zinsen, Gebühren und Spesen an den Kreditgeber zurückzubehalten.
3. **Informationen zum Kreditrahmen, Kreditkosten, Entgelte und Zinsen**  
 Die Höhe des Kreditrahmens (Gesamtkreditbetrag) und die Gesamtkosten sind der ersten Seite der Anfrage für die CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit zu entnehmen.  
 Die mit Benützung der CashCard verbundenen Entgelte sind der Anfrage für die CashCard zu entnehmen.  
 Die Höhe des Zinssatzes für den Rahmenkredit inklusive der Höhe des effektiven Zinssatzes ist der ersten Seite sowie Punkt 4. (Zinsanpassung) der Anfrage für die CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit zu entnehmen.
4. **Informationen zur Sprache, Art der Kommunikation und dem anzuwendenden Recht**  
 Die Vertrags- und die Kommunikationssprache mit dem Kunden ist ausschließlich die deutsche Sprache. Auf den Rahmenkredit- und Kartenvertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Der Kunde kann in mündlicher oder geschriebener Form mit dem Kreditgeber kommunizieren.  
 Der Kreditgeber wird dem Kunden sämtliche vertragliche Korrespondenz in geschriebener Form übermitteln.  
 Der Kreditgeber stellt dem Kunden während der Vertragslaufzeit auf sein Verlangen jederzeit alle Vertragsunterlagen (die Anfrage für die CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit, das Angebotsschreiben der BANK samt Preisblatt sowie die Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion, das Kreditbestätigungsschreiben, das vorvertragliche Informationsblatt gemäß VKrG und dieses ZaDiG Informationsblatt) in Papierform kostenlos zur Verfügung. Während der Vertragslaufzeit erhält der Kunde einmal monatlich per Post einen Kontoauszug, welcher über die erfolgten Transaktionen informiert. Zusätzlich kann der Kunde jederzeit kostenlos verlangen, dass ihm ein Kontoauszug in Papierform per Post übermittelt wird.
5. **Informationen zu Schutz- und Abhilfemaßnahmen**  
 Ausführliche Informationen zu den Pflichten bei Verwendung der CashCard, zur Sperre, zur Widerruflichkeit eines Zahlungsvorganges sowie Haftungsbestimmungen sind in den Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion geregelt. Beispielhaft sind nachfolgend einige wichtige Punkte angegeben mit dem Hinweis, wo sich detaillierte Regelungen dazu in den Kundenrichtlinien finden:
  - zur Benutzung der CashCard für Zahlungen mit und ohne Eingabe des persönlichen Codes in Punkt 1.5,
  - zur sicheren Verwahrung der CashCard in Punkt 2.4.
  - zur Sperre der CashCard in Punkt 2.8.
  - zur Widerruflichkeit eines Zahlungsvorganges in Punkte 3.4,
  - zur Haftung des Kunden in Punkt 2.9.1,
  - zur Haftung des Kreditgebers in Punkt 2.9.2
6. **Informationen zur Dauer, Änderungen und Kündigung des Rahmenkreditvertrages sowie des Kartenvertrages:**  
 sind in den Punkten 8 und 15 der Anfrage für die CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit und in den Punkten 1.10.4 und 1.11.2. der Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion geregelt.
7. **Informationen zu Rechtsbehelfen:**  
 Die Santander Consumer Bank GmbH ist stets bemüht, ihre Kunden zufrieden zu stellen. Sollten dennoch Beschwerden auftreten, kann der KN sich jederzeit an das Ombudsteam unter der Telefonnummer 050203 1666 oder der E-Mail-Adresse ombudsteam@santanderconsumer.at wenden. Zusätzlich stehen dem KN auf der Homepage der BANK unter <https://www.santanderconsumer.at/ueber-uns/ombudsteam> ein Online-Formular zur Einreichung von Beschwerden und ausführliche Informationen über den Ablauf des Beschwerdeverfahrens zur Verfügung. Sollte auf diesem Wege keine zufriedenstellende Lösung erzielt werden, stehen Ihnen folgende Stellen offen:  
**Schlichtungsstelle**  
 Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft  
 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, (<http://www.bankenschlichtung.at>).  
 Des Weiteren haben Sie die Möglichkeit, sich zur Durchsetzung Ihrer Rechte an die Finanzmarktaufsicht Bankenaufsicht (FMA), 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 zu wenden.  
 Des Weiteren haben Sie die Möglichkeit der Geltendmachung Ihrer Rechte vor den ordentlichen Gerichten. Der Gerichtsstand kann Punkt 14. „Sprache/anzuwendendes Recht/Gerichtsstand“ der Anfrage für die CashCard mit hinterlegtem Rahmenkredit entnommen werden. Unser gesetzlicher Gerichtsstand ist Wien.
8. **Einlagensicherung**  
 Der Kreditgeber ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers, der Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H., 1010 Wien, Börsegasse 11. Weitere Informationen zur Einlagensicherung können auf der Homepage der Einlagensicherung unter [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at) bzw. der BANK unter <http://www.santanderconsumer.at>, Rubrik Einlagensicherung, eingesehen werden oder in den Filialen der BANK angefordert werden.

## Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber einer Bezugskarte zur Ausnutzung des hinterlegten Kreditrahmens auf dem Kreditkonto (im folgenden „Karteninhaber“) einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut (im folgenden „Bank“) andererseits.

- 1 **Allgemeine Bestimmungen**
  - 1.1 Karten-Service:
 

Das Karten-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.
  - 1.2 Kontaktlos-Funktion:
 

Bezugskarten mit dem „Kontaktlos“ Symbol ermöglichen dem Karteninhaber weltweit kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.
  - 1.3 Persönlicher Code:
 

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Karte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbolen gekennzeichnet sind (im folgenden „POS-Kassen“) oder Geldausgabeautomaten ermöglicht die Nutzung des Karten-Services.
  - 1.4 Kartenvertrag:
 

Bei Anfrage nach einer Bezugskarte mit hinterlegtem Rahmenkredit erfolgt zunächst eine Bonitätsprüfung durch die Bank. Ist diese positiv, bietet die Bank dem Kunden die Nutzung einer Bezugskarte zur Ausnutzung des hinterlegten Rahmenkredites an. Der Kunde kann dieses Angebot der Bank annehmen, indem er die ihm zugesandte Bezugskarte binnen der eingeräumten 6 monatigen Frist zur bargeldlosen Zahlung oder zur Behebung von Bargeld an Geldausgabeautomaten zumindest einmal nutzt. Dadurch kommt der Kartenvertrag zustande.
  - 1.5 Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber:
    - 1.5.1 Geldausgabeautomaten:
 

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.
    - 1.5.2 POS-Kassen:
      - 1.5.2.1 Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbolen gekennzeichnet sind („POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und unter Eingabe des persönlichen Codes Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist (a) durch Eingabe des persönlichen Codes und anschließende Betätigung der Taste „OK“ oder (b) durch seine Unterschriftsleistung jeweils die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Karteninhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.
      - 1.5.2.2 Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes:
 

An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine bargeldlose Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen durchführen zu können.
  - 1.6 Einwendungen aus dem Grundgeschäft:
 

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die Bank übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäfts durch den Vertragspartner.
  - 1.7 Entgelte:
 

Entgeltvereinbarung:  
Entgelte für die Nutzung der Bezugskarte sind zwischen der Bank und dem
- 1.8 Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse:
 

Wird an einem Geldausgabeautomat oder einer POS-Kasse 4-mal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann die Bank veranlassen, dass die Bezugskarte aus Sicherheitsgründen eingezogen und unbrauchbar gemacht wird.
- 1.9 Verfügbarkeit des Systems:
 

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich der Bank liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Bezugskarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Bezugskarten kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.** Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.
- 1.10 Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung:
  - 1.10.1 Gültigkeitsdauer der Bezugskarte:
 

Die Bezugskarte ist bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig, das auf ihr vermerkt ist.
  - 1.10.2 Austausch der Bezugskarte:
 

Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte.

Die Bank ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.
  - 1.10.3 Vernichtung der Bezugskarte:
 

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen, zB durch Zerschneiden oder Verbrennen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bezugskarte zu vernichten.
  - 1.10.4 Dauer und Kündigung des Kartenvertrages
    - 1.10.4.1 Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
    - 1.10.4.2 Der KN kann den Kartenvertrag durch Kündigung beenden. Dabei stehen ihm folgende Kündigungsmöglichkeiten zu:
      - a) Er kann den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat kündigen.
      - b) Er kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn die BANK ihm eine Änderung des Kartenvertrag anbietet, wobei die BANK den KN bei Unterbreitung des Angebots auf dieses Kündigungsrecht in geschriebener Form hinweisen wird.
      - c) Er kann den Kartenvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn ihm die Aufrechterhaltung desselben aus wichtigen Gründen unzumutbar ist.
    - 1.10.4.3 Die Kündigungserklärung des KN nach Punkt 1.10.4.2 kann jeweils in beliebiger Form (mündlich, schriftlich oder in geschriebener Form) gegenüber der BANK abgegeben werden.
    - 1.10.4.4 Die BANK kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten in geschriebener Form gegenüber dem KN kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (wenn der BANK die Aufrechterhaltung des Kartenvertrages unzumutbar ist) ist die BANK zur fristlosen Kündigung des Kartenvertrages in geschriebener Form berechtigt.
    - 1.10.4.5 Der KN kann gegenständlichen Kartenvertrag kündigen (siehe hierzu Punkt 1.10.4.2) und den Rahmenkreditvertrag durch Nichtkündigung aufrechterhalten. Kündigt der KN ausschließlich den Kartenvertrag, bleibt der Rahmenkreditvertrag bestehen und der KN zahlt die vereinbarten Raten auf Basis des offenen Saldos zurück.
    - 1.10.4.6 Wenn neben dem Kartenvertrag auch der Rahmenkreditvertrag beendet wird, hat der KN den offenen Saldo zurückzuzahlen. Die BANK wird den KN in einem Abrechnungsschreiben darüber informieren, welcher Betrag zum Tag der Beendigung des Rahmenkreditvertrages ausständig ist. Dafür wird dem KN im Abrechnungsschreiben eine Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen eingeräumt. Falls bestimmte über die CashCard abgewickelte Transaktionen oder Rückzahlungen im Abrechnungsschreiben nicht berücksichtigt werden konnten, erhält der KN eine Nachtragsabrechnung über diese Beträge. Die ausgewiesenen Beträge für die genannten Transaktionen bzw. Rückzahlungen sind dann gesondert zu zahlen, wobei dem KN in der Nachtragsabrechnung eine mindestens 14-tägige Frist zur Zahlung eingeräumt wird.
  - 1.10.4.7 Mit Beendigung des Rahmenkreditvertrages endet automatisch auch gegenständlicher Kartenvertrag.
  - 1.10.4.8 Bei Beendigung des Rahmenkreditvertrages und/oder des Kartenvertrages endet das Nutzungsrecht der CashCard und diese ist vom KN entsprechend der Regelungen in Punkt 1.10.5 die "Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion" zurückzugeben oder gesichert zu vernichten.
- 1.10.5 Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte:
 

Die Bezugskarte ist unverzüglich nach Ende des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Diese Rückgabe kann wie folgt geschehen: Rückgabe in einer Filiale der Bank oder Zusendung der Karte an die Bank. Alternativ zur Rückgabe kann die Karte auch gesichert vernichtet werden, zB durch Zerschneiden oder Verbrennen.



1.11	Zusendung und Änderung der Kundenrichtlinien:	2.5	Unterrichtung des Karteninhabers bei sicherheitsrelevanten Vorfällen:
1.11.1	Zusendung der Kundenrichtlinien: Der Karteninhaber erhält die Kundenrichtlinien vor Abschluss des Kartenvertrages kostenlos in Papierform. Auf Verlangen des Karteninhabers werden ihm die Kundenrichtlinien während der Vertragslaufzeit jederzeit nochmals kostenlos in Papierform oder, wenn der Karteninhaber das wünscht, auf einem anderen dauerhaften Datenträger übermittelt.	2.6	Abrechnung: Transaktionen unter der Verwendung der Bezugskarte werden vom Kreditkonto abgebucht und dem Karteninhaber bekannt gegeben.
1.11.2	Änderung der Kundenrichtlinien: Änderungen der Kundenrichtlinien sind nur insoweit möglich, als dadurch nicht das Bestehen oder Ausmaß von wechselseitigen Haupt- oder Nebenleistungen sowie insbesondere von vereinbarten Entgelten betroffen ist und die Änderungen entweder notwendig sind, um die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung weiterhin zu garantieren oder die Vertragsbestimmungen aufgrund geänderter Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung anzupassen sind. Änderungen müssen zwischen dem Karteninhaber und der Bank vereinbart werden. Hierfür wird die Bank dem Karteninhaber schriftlich ein Änderungsangebot übermitteln. Die Änderung gilt ab jenem Tag als vereinbart, der im Mitteilungsschreiben der Bank als "Wirksamkeitszeitpunkt der Änderungen" genannt wird, soweit der Karteninhaber den Änderungen nicht fristgerecht in geschriebener Form widerspricht. Die Widerspruchsfrist beträgt ab Zugang des Verständigungsschreibens bis zum bekannt gegebenen Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung mindestens 2 Monate. Die Bank verpflichtet sich, jeweils bei Übersendung der Änderung den Karteninhaber schriftlich über Folgendes aufzuklären: a) über die gewünschten Änderungen, b) den Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung, c) darüber, dass zwischen dem Zugang des Mitteilungsschreibens und dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung mindestens 2 Monate verbleiben müssen, d) die Folgen eines Widerspruchs, e) darüber, dass die Unterlassung eines Widerspruchs innerhalb der Widerspruchsfrist als Zustimmung zu den gewünschten Änderungen gilt und f) darüber, dass als Zustimmung zu den gewünschten Änderungen gilt, wenn der Karteninhaber bis zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung keinen Widerspruch erhebt und g) über das Recht des Karteninhabers, den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.	2.7	Umrechnung von Fremdwährungen: Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet: 2.7.1 Bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten erfolgt die Umrechnung zum jeweiligen Fixkurs. 2.7.2 Bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, erfolgt die Umrechnung wie folgt: Der Umrechnungskurs der Fremdwährung wird zu jenem Tag ermittelt, an dem die Payment Services Austria GmbH (PSA) die Belastung erhält. Für die Umrechnung der Fremdwährung wird der Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf <a href="http://www.austrofx.at">www.austrofx.at</a> gegenübergestellten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten gebildet. Sollten für die Ermittlung eines solchen Fremdwährungskurses weniger als 5 auf <a href="http://www.austrofx.at">www.austrofx.at</a> veröffentlichte Kurse zur Verfügung stehen, gelangt der von der OANDA Corporation bestimmte und unter <a href="http://www.austrofx.at">www.austrofx.at</a> abrufbare Referenzwechsellkurs zur Anwendung. Die auf diese Weise ermittelten Fremdwährungskurse können bei der Bank erfragt oder auf <a href="http://www.psa.at/kursinfo">www.psa.at/kursinfo</a> abgefragt werden. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Karteninhaber bekannt gegeben.
1.12	Adressänderungen: Der Karteninhaber ist verpflichtet, der Bank jede Änderung seiner Postanschrift unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Karteninhaber Änderungen seiner Postanschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Bank als zugegangen, wenn sie an der letzten der Bank vom Karteninhaber bekannt gegebenen Postanschrift zugegangen sind, sofern der Karteninhaber Adressänderungen schuldhaft nicht bekannt gegeben hat und der Bank die aktuelle, korrekte Postanschrift des Karteninhabers nicht bekannt ist.	2.8	Sperre: 2.8.1 Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Karteninhaber wie folgt beauftragt werden: • jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw auf der Internetseite <a href="http://www.bankomatkarte.at">www.bankomatkarte.at</a> entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden). • zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Bank persönlich, schriftlich oder telefonisch bei der Bank. Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank oder – zu welchem Zeitpunkt immer – beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre bewirkt bis auf weiteres die Sperre der zum Kreditkonto ausgegebenen Bezugskarte. Der Karteninhaber ist berechtigt, die Aufhebung der von ihm beauftragten Sperre der Bezugskarte zu seinem Kreditkonto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines Auftrages des Karteninhabers erstellt.
1.13	Rechtswahl: Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Karteninhaber und der Bank gilt österreichisches Recht.	2.8.2	In folgenden Fällen ist die Bank berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Karteninhabers zu sperren, wenn • objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen; • der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht; • wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und • entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder • beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht <b>Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 25,- pro Einzeltransaktion, bzw. EUR 125,00 insgesamt weiterhin möglich (siehe auch Punkte 1.5.2.2. und 3.6. dieser Kundenrichtlinien)</b>
2	<b>Bestimmungen für das Karten-Service</b>	2.9	Haftung:
2.1	Benützungsinstrumente: Der Karteninhaber erhält von der Bank als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und einen persönlichen Code. Die Bank ist nach vorheriger Einwilligung des Karteninhabers berechtigt, die Bezugskarte und den persönlichen Code an den Karteninhaber zu versenden. Die Bezugskarte bleibt Eigentum der Bank.	2.9.1	Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge: Wurde die Bezugskarte unter Verwendung personalisierter Sicherheitsmerkmale (PIN, Unterschrift) missbraucht, so dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert erfolgt ist und wurde dies durch den Karteninhaber in betrügerischer Absicht ermöglicht oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Pflichten herbeigeführt, haftet der Karteninhaber der Bank für den gesamten entstandenen Schaden. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Karteninhabers auf EUR 50,- begrenzt. Die Haftung des Karteninhabers entfällt zur Gänze, wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Karteninhaber nicht bemerkbar war oder der Verlust von der Bank verursacht wurde. Nach erfolgter Anzeige des Verlustes, des Diebstahls oder der missbräuchlichen bzw. sonstigen nicht autorisierten Nutzung der Bezugskarte besteht keine Haftung des Karteninhabers mehr, es sei denn er hat in betrügerischer Absicht gehandelt. Nicht autorisierte oder fehlerhafte Zahlungsvorgänge sind unverzüglich nach deren Feststellung vom Karteninhaber der Bank zu melden.
2.2	Limitvereinbarung: Der Karteninhaber und die Bank vereinbaren: • bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der jeweiligen Bezugskarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann, sowie • bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der jeweiligen Bezugskarte an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.	2.9.2	Haftung für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsvorganges: Die Bank haftet gegenüber dem Karteninhaber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang des gegenständlichen Betrages bei dem Zahlungsdienstleister des Empfängers. Im Haftungsfall der Bank hat diese dem Karteninhaber unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges zu ersetzen. Ab dem Eingang des gegenständlichen Betrages haftet der Zahlungsdienstleister
2.3	Kreditkontodeckung: Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.5. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Kreditkonto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, den erforderlichen Kreditrahmen aufweist.		
2.4	Pflichten des Karteninhabers:		
2.4.1	Unterfertigung der Bezugskarte: Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bezugskarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.		
2.4.2	Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes: Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Bezugskarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der Bank, bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.		
2.4.3	Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen: Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Karteninhaber unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der Bank oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Bezugskarte zu veranlassen.		

des Empfängers diesem gegenüber für die Ausführung des Zahlungsvorganges. Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so haftet dessen Zahlungsdienstleister gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrages an den Zahlungsdienstleister des Zahlers und für die Bearbeitung des Zahlungsvorganges entsprechend seinen Pflichten betreffend Wertstellung und Verfügbarkeit.

Der Ersatz eines darüber hinaus gehenden Schadens des Karteninhabers richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

### 3 **Sonderbestimmungen für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes**

#### 3.1 Nutzungsmöglichkeit:

Vor dem erstmaligen Einsatz der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomat unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

#### 3.2 Keine Haftung für nicht autorisierte Zahlungen:

Wurde die Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes missbraucht, so dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert erfolgt ist, und wurde dies durch den Karteninhaber in betrügerischer Absicht ermöglicht, so haftet der Karteninhaber der Bank für den gesamten entstandenen Schaden.

Nicht autorisierte oder fehlerhafte Zahlungsvorgänge sind unverzüglich nach deren Feststellung vom Karteninhaber der Bank zu melden.

#### 3.3 Keine Information über die Ablehnung des Zahlungsauftrags:

Die Bank ist nicht verpflichtet, den Karteninhaber von einer Ablehnung des Zahlungsauftrages zu unterrichten, da die Nichtausführung bereits aus dem Zusammenhang der Durchführung der Transaktion (zB durch Anzeige am Display der POS-Kasse) hervorgeht.

#### 3.4 Keine Widerrufsmöglichkeit:

Der Zahlungsauftrag für eine Kleinbetragszahlung ohne Eingabe des persönlichen Codes kann nach dessen Übermittlung oder, nachdem der Karteninhaber dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung zum Zahlungsauftrag erteilt hat (siehe dazu Punkt 1.5.2.2 Abs 2), nicht widerrufen werden.

#### 3.5 Keine Sperre der Kleinbetragszahlungen bei Abhandenkommen der Bezugskarte möglich:

Eine Sperre der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ist technisch nicht möglich. Bei Abhandenkommen (zB Verlust, Diebstahl) der Bezugskarte können weiterhin auch nach einer Sperre gemäß Punkt 2.8. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zum Betrag von EUR 125,- vorgenommen werden.

#### 3.6 Soweit für Kleinbetragszahlungen nicht ausdrücklich in Punkt 3. eine Sonderregelung enthalten ist, gelten für diese auch die Regelungen des Punktes 2. (Kartenservice).

## Spesen und Gebühren für Serviceleistungen sowie vom Kunden verursachte Kosten für alle Produkte.

- 1) Auf die hier angeführten Leasinggebühren muss noch die Umsatzsteuer hinzugerechnet werden.
- 2) Die hier angeführten Gebühren stehen unabänderlich fest und können auch nicht durch Austausch des Preisaushanges geändert werden.
- 3) Die hier angeführten Gebühren fallen nur dann an, wenn der KN seiner vertraglichen Verpflichtung zur Meldung seiner Adressänderung nicht nachkommt.
- 4) Die hier angeführte Gebühr deckt den aktuell tatsächlich anfallenden Aufwand der BANK und kann im Falle der Veränderung des Aufwandes (geringerer oder höherer Aufwand) durch Neufassung des Preisaushanges geändert werden.
- 5) Diese Gebühr ist bei diesem Produkt individualvertraglich vereinbart und in Ihrem Vertrag betraglich ausgewiesen

	Kredit €	Karte €	Leasing €
<b>SERVICELEISTUNGEN AUF KUNDENWUNSCH</b>			
individuelle Erstellung & Versand Kontoblatt/Kontoauszug	5,70 <sup>4)</sup>	kostenlos <sup>2)</sup>	kostenlos <sup>2)</sup>
Tilgungsplan	kostenlos <sup>2)</sup>	kostenlos <sup>2)</sup>	-
Stundung / Prolongation / Vertragsverlängerung	38,00 <sup>4)</sup>	-	38,00 <sup>1)4)</sup>
individuelle Ratenplanänderung (Neukalkulation)	38,00 <sup>4)</sup>	-	38,00 <sup>1)4)</sup>
Verlegung der Fälligkeit	38,00 <sup>4)</sup>	38,00 <sup>4)</sup>	38,00 <sup>1)4)</sup>
Restschuldbestätigung	kostenlos <sup>2)</sup>	kostenlos <sup>2)</sup>	-
Sicherheitenänderung (bei Objekt, Bürge bzw. Devinkulierungen)	48,10 <sup>4)</sup>	-	48,10 <sup>1)4)</sup>
Eilüberweisung	12,20 <sup>4)</sup>	-	-
<b>SERVICELEISTUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT KONTOFÜHRUNG UND -ANLAGE</b>			
Automatische jährliche Kontomitteilung	kostenlos <sup>2)</sup>	kostenlos <sup>2)</sup>	-
Adresserhebungsspesen	15,20 <sup>3)4)</sup>	7,40 <sup>3)4)</sup>	15,20 <sup>1)3)4)</sup>
Meldeamtanfragen	31,70 <sup>3)4)</sup>	31,70 <sup>3)4)</sup>	31,70 <sup>1)3)4)</sup>
Arbeitgeberbekanntgabe	27,90 <sup>4)</sup>	27,90 <sup>4)</sup>	27,90 <sup>1)4)</sup>
Gehaltsvormerkung	36,10 <sup>4)</sup>	36,10 <sup>4)</sup>	36,10 <sup>1)4)</sup>
Zahlungsanweisungsgebühr (pro Zahlungsanweisung)	kostenlos <sup>2)</sup>	kostenlos <sup>2)</sup>	kostenlos <sup>2)</sup>
Individueller Versand Zahlungsanweisung	kostenlos <sup>2)</sup>	kostenlos <sup>2)</sup>	kostenlos <sup>2)</sup>
Retourlastschriften	12,00 <sup>4)</sup>	<sup>5)</sup>	12,00 <sup>1)4)</sup>
<b>GEBÜHREN FÜR MAHNUNGEN UND INTERVENTIONEN</b>			
telefonische Zahlungserinnerung	kostenlos <sup>2)</sup>	kostenlos <sup>2)</sup>	kostenlos <sup>2)</sup>
jedes Mahnschreiben	20,00 <sup>2)</sup>	20,00 <sup>2)</sup>	20,00 <sup>2)</sup>
Gehaltsabzug	50,30 <sup>4)</sup>	50,30 <sup>4)</sup>	50,30 <sup>1)4)</sup>
<i>Angemessene von Dritten an uns verrechnete Gebühren wie Interventionspesen, Anwalts-, Gerichts- und Beglaubigungskosten, Fremdbankspesen und ähnliche, werden gesondert weiterbelastet.</i>			
<b>SPESEN UND GEBÜHREN FÜR SERVICELEISTUNGEN SOWIE VOM KUNDEN VERURSACHTE KOSTEN FÜR HYPOTHEKARKREDITE</b>			
	<b>Kredit €</b>		
Grundbuchsauszug	22,00 <sup>2)</sup>		
Schätzgebühren (Nach-/Schätzung bei lfd. Konto)	109,00 <sup>2)</sup>		
Eingabegebühr	39,00 <sup>2)</sup>		
<b>SPESEN UND GEBÜHREN FÜR SERVICELEISTUNGEN SOWIE VOM KUNDEN VERURSACHTE KOSTEN FÜR KFZ-KREDITE UND LEASING</b>			
	<b>Kredit €</b>		<b>Leasing €</b>
Versand Typenschein	12,30 <sup>4)</sup>		12,30 <sup>1)4)</sup>
Totalschadenabrechnung	82,90 <sup>4)</sup>		82,90 <sup>1)4)</sup>
Spesen für den Aufwand im Zusammenhang mit der Errichtung und Abwicklung des Kaufvertrages über das Leasingobjekt	-		125,00 <sup>1)4)</sup>
Firmenbuchsatz	24,10 <sup>4)</sup>		24,10 <sup>1)4)</sup>
Erstellung Interventionsauftrag	100,80 <sup>4)</sup>		100,80 <sup>1)4)</sup>
Objektwiederausfolgung auf Kundenwunsch nach Einzug	158,70 <sup>4)</sup>		158,70 <sup>1)4)</sup>
außergerichtliches Exszindierungsschreiben	25,50 <sup>4)</sup>		25,50 <sup>1)4)</sup>
<b>SPESEN UND GEBÜHREN FÜR SERVICELEISTUNGEN SOWIE VOM KUNDEN VERURSACHTE KOSTEN FÜR KARTEN</b>			
CashCard, GE Money Card, SCS Karte		<b>Karte €</b>	
<b>Transaktionsgebühr im In- und Ausland pro Einzeltransaktion:</b>			
bei Bankomat Kassen (POS)		kostenlos <sup>2)</sup>	
beim Bankomat		2,50 <sup>2)</sup>	